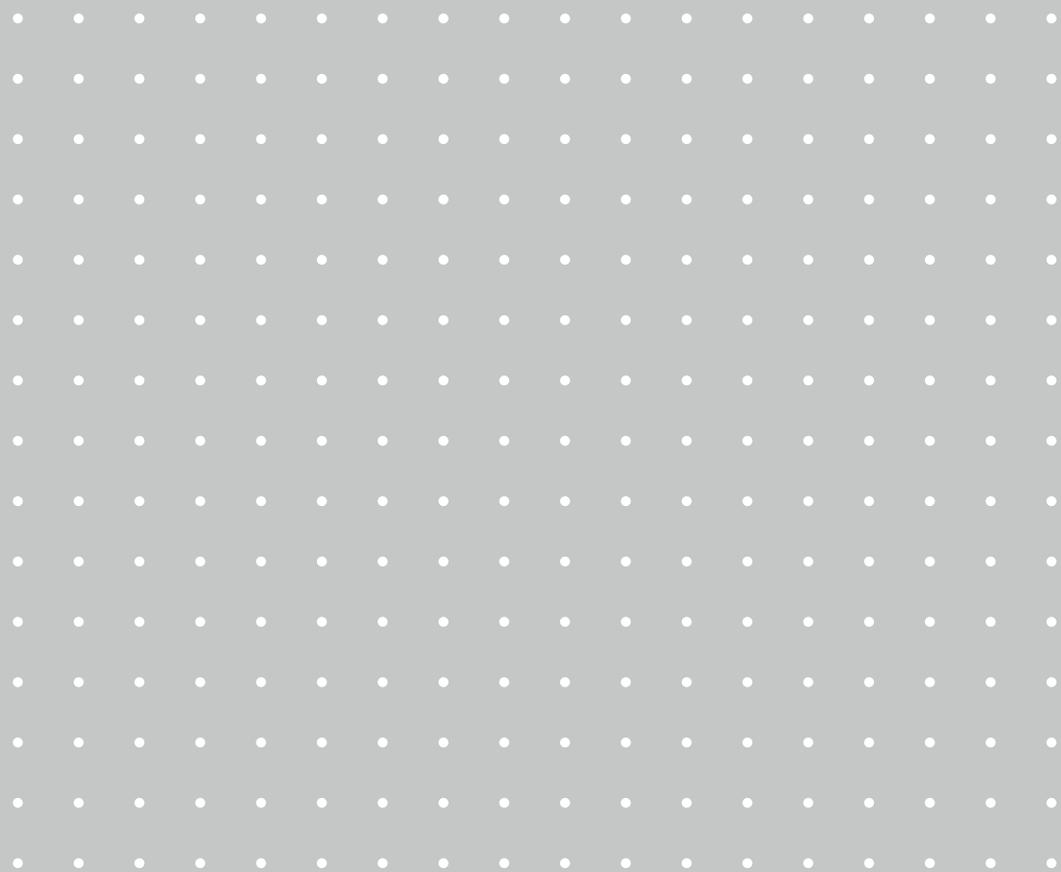




Orientierungshilfe

**Anforderungen an eine Einrichtungs-
konzeption für Kindertageseinrichtungen**
gemäß §§ 45 ff. SGB VIII



Impressum

Erstauflage 2024
beschlossen auf der 135. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 15.-17.11.2023 in Lüneburg

ISBN: 978-3-9825709-1-4

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Vorsitzende: Birgit Westers

Redaktion: AG Kindertagesbetreuung unter Leitung von
Dr. Corinna Bredow

Wissenschaftliche Beratung: IFK e.V. an der Universität Potsdam

Geschäftsstelle: LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
bag-landesjugendaemter@lwl.org

Münster, 2023

Unsere Empfehlungen stehen auch
im Internet zum Download zur Verfügung:

www.bag-landesjugendaemter.de



**Orientierungshilfe
„Anforderungen an eine Einrichtungs-
konzeption für Kindertageseinrichtungen
gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“**

beschlossen auf der 135. Arbeitstagung
in Präsenz vom 15. bis 17. November 2023 in Lüneburg

Inhalt

1	Ausgangssituation und rechtliche Einordnung	5
2	Zielstellung	7
3	Konkretisierung und Strukturierung der Anforderungen an eine Einrichtungs- konzeption	9
4	Ausgestaltung der Bestandteile einer Einrichtungskonzeption	15
4.1	Strukturelle Rahmenbedingungen	15
4.1.1	Baulich-räumliche Gegebenheiten und Nutzungspläne.....	15
4.1.2	Anzahl, Alter und Förderbedarfe der betreuten Kinder.....	16
4.1.3	Personalqualifikation, Personaleinsatz und Teamentwicklung	17
4.1.4	Verantwortungsstrukturen und interne Zusammenarbeit.....	18
4.2	Betriebsführung.....	18
4.2.1	Nachweis der ordnungsgemäßen Aktenführung, Aufbewahrung der Unterlagen und Datenschutz	19
4.2.2	Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung und Auskünfte zur wirtschaftlichen Situation.....	21
4.2.3	Auskünfte und Stellungnahmen der Aufsichten nach anderen Rechtsvorschriften	22
4.2.4	Melde- und Dokumentationspflichten.....	22
4.2.5	Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität	23
4.2.6	Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit.....	24
4.3	Kindeswohl und Kinderschutz	24
4.3.1	Konzept zum Schutz vor Gewalt.....	24
4.3.2	Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Kinderrechte.....	27
4.3.3	Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.....	28
4.3.4	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Institution.....	30
4.4	Pädagogische Konzeption.....	30
4.4.1	Bildungsbereiche und Bildungsthemen.....	31
4.4.2	Alltagsgestaltung und didaktisch-methodische Umsetzung des Förderauftrags... 31	
4.4.3	Berücksichtigung von Sexualität und Diversität.....	32
4.4.4	Ressourcenorientierte Beobachtung und Dokumentation	33
4.4.5	Gestaltung von Übergängen	35
4.4.6	Familienbezug und Zusammenarbeit mit Familien	36
4.5	Inklusion als Querschnittsbereich.....	37

5	Entwicklung, Anwendung und Überprüfung der Einrichtungskonzeption	40
	Anlagen	42
	Anlagenverzeichnis.....	42
1	Hinweise zur Nutzung der Checklisten	43
1.1.	Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Checklisten und zu den Verwertungsrechten.....	43
1.2.	Spezielle Informationen zur Erarbeitung und zur Verwendung der Checkliste der BAG Landesjugendämter zur Analyse der Einrichtungskonzeption	43
1.3.	Spezielle Informationen zur Erarbeitung und zur Verwendung der Beispielchecklisten des IFK an der Universität Potsdam zur Analyse des Gewaltschutzkonzepts und der Pädagogischen Konzeption.....	45
	Checkliste der BAG Landesjugendämter zur Analyse der Einrichtungskonzeption	47
	Beispielcheckliste des IFK an der Universität Potsdam zur Analyse des Konzepts zum Schutz vor Gewalt	57
1	Institutioneller Kinderschutz und Konzept zum Schutz vor Gewalt	57
2	Kinderschutz nach § 8a SGB VIII	62
	Beispielcheckliste des IFK an der Universität Potsdam zur Analyse der Pädagogischen Konzeption.....	63
1	Bildungsthemen und Bildungsbereiche	63
2	Methoden zur Unterstützung von Bildungs- und Lernprozessen.....	67
3	Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsprozessen.....	69
4	Gestaltung von Übergängen	71
5	Familienbezug und Zusammenarbeit mit Familien	74

1 Ausgangssituation und rechtliche Einordnung

Den inhaltlichen Ausgangspunkt der vorliegenden Orientierungshilfe „Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“ stellt die SGB VIII-Reform von 2021 mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes dar. Diese Reform brachte für die Träger von Kindertageseinrichtungen eine weitgehend veränderte Rechtslage mit einer Reihe von neuartigen Anforderungen mit sich. Mit den gesetzlichen Änderungen wurde das Ziel verfolgt, die Trägerverantwortlichkeit für die Gewährleistung aller Voraussetzungen für den Einrichtungsbetrieb zu stärken (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII) und die Sicherung des Kindeswohls zu verbessern. Damit knüpft die neue Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter) mit ihrem Fokus auf die Einrichtungskonzeption schlüssig an die vorhergehende Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor: Qualitätskriterien für die Tätigkeit von Kita-Trägern aus Sicht der Betriebserlaubnisbehörden“ aus dem Jahr 2020 an und setzt die Betrachtung der Zuverlässigkeit der Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen nicht mehr nur als ein Qualitätsmerkmal aus Sicht der Erlaubnisbehörden, sondern als eine zusätzliche Betriebsvoraussetzung fort (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII).

Sowohl bundes- als auch landesgesetzlich sind in den letzten Jahren weiterführende inhaltliche Zielvorstellungen für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen formuliert worden. Diese Vorstellungen betonen – neben dem Bildungsaspekt und der Qualitätsentwicklung – die Sicherung der Rechte von Kindern und ihren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen wurden zwar bereits 1990 mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zum durchgehenden Handlungsprinzip der Jugendhilfe erklärt; spätestens mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahre 2012 wurden aber höhere Ansprüche an die Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Konkretisierung und Realisierung der Beteiligungsrechte von Kindern gestellt. Seitdem sind die Verfahren der Beteiligung von Kindern und ihre Beschwerdemöglichkeiten im Kita-Alltag sowohl konzeptionell zu verankern als auch in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit konsequent umzusetzen.

Die aus der SGB-VIII-Reform von 2021 resultierenden Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Beteiligungs- und Beschwerderechten, mit denen die Fachpraxis heute konfrontiert ist, stellen also kein Novum dar. Vielmehr mussten Träger bereits seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII vor dem Erhalt der Betriebserlaubnis – wie gesagt – nachweisen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung durch die Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gesichert sind. Zur Überprüfung dieser Betriebsvoraussetzung hatten Einrichtungsträger den Erlaubnisbehörden mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis eine pädagogische Konzeption nach § 22a SGB VIII vorzulegen, die auch Auskunft über diesbezügliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gibt.

Was hat sich nun mit der letzten SGB VIII-Reform geändert? Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes 2021 stellt die Einrichtungskonzeption gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII nicht mehr nur eine pädagogische Konzeption dar, in der – nicht selten ausschließlich von der Einrichtungsleitung und dem Fachkräfteteam erarbeitet – grundlegende Aussagen zum Betreuungsangebot getroffen werden. Vielmehr ist die Einrichtungskonzeption nun als eine Gesamtkonzeption zum Einrichtungsbetrieb anzusehen, die damit auch in der Verantwortung des Einrichtungsträgers liegt. In der Einrichtungskonzeption sind daher auch keine allgemeinen Träger- bzw. Unternehmenskonzepte gefragt, sondern konkrete konzeptionelle Darlegungen, die genau der Art der erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII zu entsprechen haben: Alle Regelungen und Formulierungen müssen sich in sämtlichen Bestandteilen der Konzeption nach der Einrichtungsart richten.

Das Konzept zum Schutz vor Gewalt und – bei Kindertageseinrichtungen – die pädagogische Konzeption sind seit der SGB-VIII-Reform von 2021 als Bestandteile der Einrichtungskonzeption anzusehen und stellen im Grunde genommen keine eigenständigen Konzeptionen (mehr) dar. Die Gründe dafür erscheinen offensichtlich: In einer Einrichtung können der Gewaltschutz und die pädagogischen Arbeitsgrundlagen nicht unabhängig von anderen Betriebsvoraussetzungen bzw. von ihrer Beschreibung in den anderen Bestandteilen der Einrichtungskonzeption betrachtet werden, sondern nur in Zusammenhang mit der Art der Einrichtung, dem Alter der Kinder, dem Betreuungszweck, der räumlichen Situation u. a. m. Erst die Darlegung von kontextuellen Bezügen erlaubt die Bewertung der Sinnhaftigkeit von Betriebsvoraussetzungen und Maßnahmen in einer Einrichtung.

Die Diskussion über den Stellenwert von Einrichtungskonzeptionen und ihre sinnvolle fachliche Ausgestaltung erscheint nicht neu und wird immer wieder aufgegriffen, ohne dass bislang die Anforderungen an solche Konzeptionen im SGB VIII genauer rechtlich definiert wurden. Dies wurde in der Fachöffentlichkeit zunehmend kritisch reflektiert und mit Forderungen zur Behebung der erkannten Regelungsdefizite verbunden: „Angesichts neuerlich aufgedeckter Missstände in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in den 50er und 60er Jahren und angesichts der Aufdeckung zahlreicher Fälle sexuellen Missbrauchs in jüngerer Zeit (insbes. in Internaten) ist wohl kritisch zu fragen, ob die institutionalisierte Aufsicht nicht nur auf Vollzugsmängel zu achten, sondern sich auch um konzeptionelle und strukturelle Defizite zu kümmern hat.“ (Thomas Mörsberger in: Wiesner SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 45 Rn 9). Diese Regelungslücke wurde mit der SGB VIII-Reform von 2021 geschlossen. Nunmehr wird die Verantwortung der Träger für ihr Angebot auch in Bezug auf die Einrichtungskonzeption betont. So heißt es jetzt: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder...in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn ...2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden.“ (§ 45 Abs. 2 SGB VIII).

Um die Einrichtungsträger bei der Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Anforderung zu unterstützen, hat die BAG Landesjugendämter auf ihrer 131. Arbeitstagung 2020 beschlossen, eine Orientierungshilfe zu den Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 ff. SGB VIII zu erarbeiten. Im Laufe des Erarbeitungsprozesses wurde 2022 ergänzend dazu von den Mitgliedern der BAG Landesjugendämter festgelegt, zusätzlich zur Orientierungshilfe auch eine entsprechende standardisierte Checkliste für die kriteriengeleitete Prüfung und Bewertung der Qualität von Einrichtungskonzeptionen bereitzustellen. Hiermit wurde einem vielfachen Wunsch von Trägern nach Möglichkeiten zur eigenständigen Analyse und Weiterentwicklung ihre Konzeptionen entsprochen. Mit der konkreten Erarbeitung der Checkliste wurde die „Arbeitsgemeinschaft Kita“ (AG Kita) der BAG Landesjugendämter beauftragt.

2 Zielstellung

Neuartige grundsätzliche Herausforderungen – wie die mit der SGB-VIII-Reform von 2021 notwendig gewordene Erarbeitung einer komplexen, auf alle wesentlichen Betriebsvoraussetzungen bezogenen Einrichtungskonzeption – führten bei nicht wenigen Trägern von Kindertageseinrichtungen und ihren Einrichtungsteams zu Unsicherheiten und zur Suche nach fachlicher Orientierung bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Träger von Einrichtungen und Leistungsträger haben gemäß § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Die Einlösung dieses Unterstützungsanspruchs und die Gewährleistung von Beratungsangeboten obliegt dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe und damit u. a. den Landesjugendämtern.

Mit der Erarbeitung der vorliegenden Orientierungshilfe „Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“ verfolgt die BAG Landesjugendämter das Ziel, die Träger erlaubnispflichtiger Kindertageseinrichtungen und ihre Einrichtungsteams bei der eigenständigen Weiterentwicklung ihrer einrichtungsbezogenen konzeptionellen Steuerungsinstrumente unter fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu unterstützen und ihnen dafür orientierende Erläuterungen und Empfehlungen sowie Analyse- und Bewertungshilfen bereitzustellen. Als Hauptadressaten dieser Orientierungshilfe sind daher – neben den gesetzlich vorgesehenen Akteuren der staatlichen Aufsicht, dazu gehören die Landesjugendämter bzw. die Erlaubnisbehörden – die örtlichen Jugendämter, die Träger von Einrichtungen und auch die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen anzusehen.

Im weiteren Sinne bietet die Orientierungshilfe praxisorientierte Handlungsempfehlungen für die erfolgreiche Planung, Umsetzung und Qualitätssicherung von Angeboten der Kindertagesbetreuung: Viele Träger sind hochmotiviert dabei, die Professionalisierung und Qualitätsentwicklung in ihren Einrichtungen voranzutreiben; genau dazu soll die Orientierungshilfe Impulse und Handlungsleitlinien bieten. Dafür wird im folgenden Kapitel 3 zunächst eine übersichtliche Strukturierung der neuartigen Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption vorgenommen. Im Kapitel 4 werden dann die aus der Strukturierung resultierenden inhaltlichen Kern- und Kriterienbereiche der Einrichtungskonzeption differenziert beschrieben und im Hinblick auf ihre fachgerechte Ausgestaltung mit Empfehlungen versehen. Schließlich wird im abschließenden Kapitel 5 der Orientierungshilfe dann der Umgang mit der Einrichtungskonzeption im Verlauf der Betriebsführung kurz erläutert.

Im Anhang der Orientierungshilfe finden sich einerseits die Checkliste der BAG Landesjugendämter sowie andererseits zwei Beispielchecklisten anderer Institutionen als Instrumente zur Inhaltsanalyse und Bewertung von Einrichtungskonzeptionen. Alle Checklisten stellen kriteriengeleitete standardisierte Prüfinstrumente dar, die einerseits den Erlaubnisbehörden im Betriebserlaubnisverfahren zur externen Analyse und Bewertung von Einrichtungskonzeptionen dienen können sowie andererseits von den Trägern und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen zur internen Analyse und Bewertung ihrer speziellen Einrichtungskonzeption genutzt werden können. Aus der kriteriengeleiteten Analyse und Bewertung der Konzeptionen sollen die Bedarfe zu ihrer Weiterentwicklung sowie – damit verbunden – die weiteren Handlungsschritte zur stetigen Optimierung des Einrichtungsbetriebes abgeleitet werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass länderspezifische Anpassungen der Checkliste der BAG Landesjugendämter nicht nur möglich, sondern – aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Ausführungsgesetze zur Kindertagesbetreuung – sogar notwendig sind. Die daraus resultierenden Instrumente sollen in der Praxis erprobt und auf der Grundlage der Erprobungserfahrungen

revidiert bzw. weiterentwickelt werden. Daher ist die BAG Landesjugendämter an Rückmeldungen von Aufsichtsbehörden und Trägern zur Nutzung der Checklisten und – im weiteren Sinne – zu diesem Orientierungspapier sehr interessiert (kritische Rückmeldungen bitte an die jeweils federführende Stelle der BAG Landesjugendämter übermitteln; der Kontakt findet sich im Internet).

3 Konkretisierung und Strukturierung der Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption

In der vom Bundesgesetzgeber geforderte Einrichtungskonzeption ist hinsichtlich der Betriebsvoraussetzungen einer Einrichtung ein breites Bündel an Informationen zusammenzutragen, die der Träger einer erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung der Erlaubnisbehörde vorlegen muss, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten. Welche Informationen rechtlich geboten sind bzw. welche inhaltlichen Bestandteile eine Einrichtungskonzeption enthalten muss, findet sich an unterschiedlichen Stellen im SGB VIII bzw. in unterschiedlichen Paragraphen.

An welchem Platz die jeweiligen Regelungen im Gesetzeswerk zu finden sind, hängt eng mit den jeweiligen Reformbestrebungen des Bundesgesetzgebers zusammen; außerdem traten die Regelungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. So wird eine pädagogische Konzeption zum Beispiel schon lange im Gesetz gefordert. Später wurden Regelungen zur Qualitätssicherung und zur Sicherstellung des Kinderschutzes ergänzt. Zuletzt kamen Regelungen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung dazu. Um die (historische und inhaltliche) Nachvollziehbarkeit der Gesamtheit der Regelungen zu gewährleisten, wurde daher bei der SGB-VIII-Reform 2021 im Gesetzeswerk keine Neuordnung aller Regelungen vorgenommen. Das macht es für den Nichtjuristen nicht unbedingt leichter, alle Paragraphen und die sich daraus ergebenden Anforderungen im Blick zu behalten. Damit wird die Bereitstellung von übersichtlichen, anwendungsfreundlichen Handlungsleitfäden für die Konzeptionserarbeitung und Checklisten für die Konzeptionsüberprüfung erschwert. Daraus ergibt sich die Herausforderung, alle rechtlichen Anforderungen an die Einrichtungskonzeption in den Blick zu nehmen sowie inhaltlich sinnvoll und nutzerorientiert zu strukturieren. Dieser Herausforderung hat sich die AG Kita der BAG Landesjugendämter gestellt.

Das nachfolgend dargestellte Orientierungsschema stellt das Ergebnis dieser Bemühungen dar (siehe Abbildung 1). In dem Schema sind 5 Kernbereiche dargestellt, wovon ein Kernbereich die zentralen Angaben zur betreffenden Kindertageseinrichtung (also beispielsweise zur Art der Einrichtung und zum Betreuungsauftrag) enthält, während die anderen vier Kernbereiche die Inhaltsbereiche der Einrichtungskonzeption bzw. inhaltliche Kriterien zu ihrer Überprüfung umfassen. Die letztgenannten vier kriterienorientierten Kernbereiche beinhalten – mit unterschiedlicher Anzahl – insgesamt 20 Anforderungs- bzw. Prüfkriterienbereiche, in denen dann die rechtlich gebotenen einzelnen Mindestkonzeptionsinhalte bzw. Prüfkriterien ausdifferenziert worden sind.

Orientierungsschema zur Einrichtungskonzeption

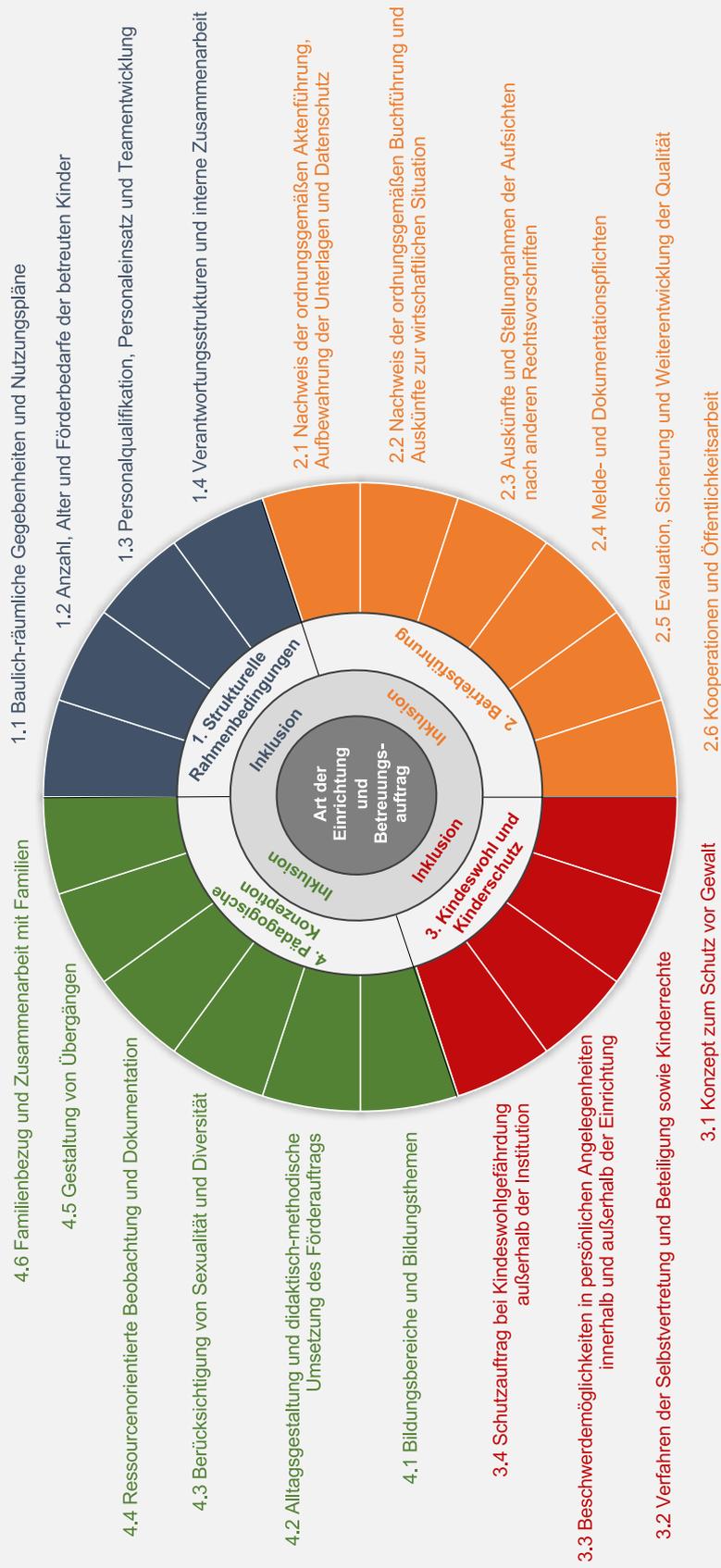


Abb. 1: Orientierungsschema zu den Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption bzw. zu den diesbezüglichen Prüfkriterien

Die in der Abbildung 1 bzw. im Orientierungsschema dargestellten inhaltlichen Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption bzw. die diesbezüglichen Prüfkriterien sowie vor allem ihre vorgenommene Strukturierung in (1) einen zentralen Kernbereich, (2) einen ungeteilten inneren Ring, (3) einen mittleren Ring mit 4 inhaltlichen Segmenten und (4) einen äußeren Ring mit 20 inhaltlichen Segmenten bedürfen einer Begründung, die nachfolgend dargestellt und erläutert wird.

Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist zunächst festzuhalten, dass die im Orientierungsschema abgebildeten Inhalte und – darauf aufbauend – die mit der Checkliste der BAG Landesjugendämter (siehe Anlage 2) zu erfassenden Prüfkriterien zum einen notwendig sind, um eine spezielle Einrichtung mit ihren besonderen Merkmalen in den Erlaubnisbehörden zu verwalten und eindeutig abzubilden. Zu diesen verwaltungsmäßig relevanten Inhalten gehören die Trägerdaten (z. B. Art und Struktur des Trägers, Ansprechpersonen, Kontaktdaten) und die Einrichtungsdaten (z. B. Art der Einrichtung, Kontaktdaten, Basisinformationen zu den betreuten Kindern und dem betreuenden Personal). Zum anderen – und dies betrifft die übergroße Mehrheit der Inhalte bzw. Prüfkriterien – handelt es sich um explizit im SGB VIII gesetzlich vorgegebene Anforderungen an die Einrichtungskonzeption bzw. an die Betriebsvoraussetzungen von Kindertageseinrichtungen. Diese Inhalte zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen werden im Orientierungsschema mit zunehmender Differenzierung abgebildet (1 Querschnittsbereich zur Inklusion, 4 Kriterienkernbereiche, 20 Prüfkriterienbereiche).

In struktureller Hinsicht finden sich die Verwaltungsdaten der Einrichtung (Träger- und Einrichtungsdaten) sowie Merkmale der Einrichtung in Bezug zur Arbeit mit der Einrichtungskonzeption (Daten zur Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption) im zentralen kreisförmigen Kernbereich des Orientierungsschemas (dunkelgrau gefärbt). Der zentrale Verwaltungskernbereich symbolisiert eine grundsätzliche Ausgangsposition des Gesetzgebers im Hinblick auf die Erarbeitung, Anwendung und Prüfung der Einrichtungskonzeption: Erst wenn die Art der Einrichtung und ihr Betreuungsauftrag grundlegend definiert sind, können darauf aufbauend alle weiteren betrieblichen Voraussetzungen, Abläufe und Verfahren beschrieben werden.

Der zentrale Verwaltungskernbereich wird von einem inneren Ring umschlossen, der den Querschnittsbereich „Inklusion“ symbolisiert und alle Kernbereiche berührt (hellgrau gefärbt): Einerseits ergeben sich die Betriebsvoraussetzungen einer Einrichtung zur Realisierung von Inklusion untrennbar aus der Einrichtungsart, und sie müssen sich in der Arbeit mit der Einrichtungskonzeption widerspiegeln; daher die Verbindung des Inklusionsringes mit dem zentralen Verwaltungskernbereich. Andererseits resultieren aus der Realisierung von Inklusion in einer Kindertageseinrichtung eine Reihe von Anforderungen, welche (1) die strukturellen Rahmenbedingungen, (2) die Betriebsführung, (3) das Kindeswohl und den Kinderschutz sowie (4) die pädagogische Konzeption betreffen. Diese vier Kriterienkernbereiche finden sich im mittleren Ring (weiß gefärbt), der ebenfalls vollumfänglich mit dem inneren Inklusionsring verbunden ist. Alle speziellen Anforderungen, die der Querschnittsbereich „Inklusion“ im Hinblick auf die Ausgestaltung der grundlegenden Bestandteile der Einrichtungskonzeption durch den Träger und sein Einrichtungsteam bzw. auf die Prüfung der Kriterienkernbereiche durch die Erlaubnisbehörden mit sich bringt, werden im nachfolgenden Kapitel 4.5 „Inklusion als Querschnittsbereich“ detaillierter erläutert.

Der mittlere Ring symbolisiert die vier grundlegenden Bestandteile einer Einrichtungskonzeption, die für alle erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich zu erarbeiten sind. Er weist 4 Sektoren auf, die den Kriterienkernbereichen „1 Strukturelle Rahmenbedingungen“

(blau gefärbt), „2 Betriebsführung“ (orange gefärbt), „3 Kindeswohl und Kinderschutz“ (rot gefärbt) und „4 Pädagogische Konzeption“ (grün gefärbt) entsprechen. Die aufsteigende Reihenfolge dieser Kriterienkernbereiche ergibt sich daraus, dass (1) die strukturellen Bedingungen der Einrichtung und (2) die professionelle Ausübung der unternehmerischen Grundfunktionen durch den Träger¹ das Fundament jeglicher (3) kindeswohldienlicher Betreuung und darauf aufbauender (4) pädagogischen Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen bilden.

Im äußeren Ring mit seinen 20 Sektoren werden schließlich die 4 Kriterienkernbereiche in 20 Prüfkriterienbereiche zerlegt, deren Färbung jeweils der Farbe des Kriterienkernbereichs entspricht, zu dem sie gehören. Die Reihenfolge der Prüfkriterienbereiche im jeweiligen Kriterienkernbereich resultiert aus den Handlungsabläufen, die typischerweise im Prüfverfahren realisiert werden. Die vier Kriterienkernbereiche werden nachfolgend übersichtsartig vorgestellt und anschließend in den Kapiteln 4.1 bis 4.4 ausführlicher erläutert.

Die Inhalte des Kriterienkernbereichs „1 Strukturelle Rahmenbedingungen“ zeigen sich einerseits in der materiellen und personellen Ausstattung der Einrichtungen sowie andererseits in den Merkmalen der betreuten Kinder (insbesondere ihren Förderbedarfen) und der allgemeinen Strukturen des Einrichtungsmanagements. Daher finden sich in diesem Kriterienkernbereich die 4 folgenden Prüfkriterienbereiche:

- „1.1 Baulich-räumliche Gegebenheiten und Nutzungspläne“,
- „1.2 Anzahl, Alter und Förderbedarfe der betreuten Kinder“,
- „1.3 Personalqualifikation, Personaleinsatz und Teamentwicklung“ sowie
- „1.4 Verantwortungsstrukturen und interne Zusammenarbeit“.

Die Inhalte des Kriterienkernbereichs „2 Betriebsführung“ sind in erster Linie als Verwaltungsaufgaben der Träger von Einrichtungen anzusehen: Die Träger stellen Räumlichkeiten und finanzielle Mittel zur Verfügung, fungieren als Arbeitgeber des Träger- und Einrichtungspersonals und leisten das Unternehmensmanagement. Zum Nachweis einer professionellen Betriebsführung – als Voraussetzung für die Trägerzuverlässigkeit und damit für den Erhalt bzw. die Erhaltung der Betriebserlaubnis – sind die Träger gem. § 45 Absatz 3 SGB VIII zu einer ordnungsgemäßen Akten- und Buchführung sowie weiterhin zur Dokumentation der Betriebsführung, zur Kooperation mit Behörden (z. B. Auskunfts- und Meldepflichten), zum Qualitätsmanagement und zur Kooperation mit anderen Diensten und der Öffentlichkeit verpflichtet. Die einzelnen Prüfkriterienbereiche dieses Kriterienkernbereichs lauten daher:

- „2.1 Nachweis der ordnungsgemäßen Aktenführung, Aufbewahrung der Unterlagen und Datenschutz“,
- „2.2 Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung und Auskünfte zur wirtschaftlichen Situation“,
- „2.3 Auskünfte und Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden nach anderen Rechtsvorschriften“,
- „2.4 Melde- und Dokumentationspflichten“,
- „2.5 Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität“ sowie
- „2.6 Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit“.

Die Inhalte des Kriterienkernbereichs „3 Kindeswohl und Kinderschutz“ sollen verdeutlichen, dass – über den reinen Kinderschutz hinaus – eine grundlegende Förderung und Beteiligung aller

¹ In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass mit der SGB-VIII-Reform von 2021 insbesondere eine Verbesserung der Trägerzuverlässigkeit durch die Professionalisierung der Betriebsführung der Träger erreicht werden soll.

Kinder sowie die umfassende Sicherstellung des Kindeswohls den Betreuungsalltag in den Einrichtungen prägen sollen. Der Kinderschutz umfasst die Abwendung von Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowohl in den Einrichtungen als auch in außerinstitutionellen Kontexten. Darüber hinaus gehend müssen der Kinderschutz und das Kindeswohl zu den Kinderrechten in Bezug gesetzt werden. Damit sollen die Kinder als selbstständig und zunehmend eigenverantwortlich handelnde Individuen in den Mittelpunkt gerückt werden. Die einzelnen Prüfkriterienbereiche dieses Kriterienkernbereichs lauten daher:

- „3.1 Konzept zum Schutz vor Gewalt“,
- „3.2 Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Kinderrechte“,
- „3.3 Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung“ sowie
- „3.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Institution“.

Die Inhalte des Kriterienkernbereichs „4 Pädagogische Konzeption“ bilden die Anforderungen an eine pädagogische Konzeption und ihren Einsatz zur Qualitätsförderung in Kindertageseinrichtungen ab. Pädagogische Konzeptionen sind auf der Grundlage des Bundes- und jeweiligen Landesrechts sowie der in allen Bundesländern geltenden landesspezifischen Bildungspläne zu erarbeiten. In ihnen werden – sofern sie fachlich anspruchsvoll gestaltet sind – auch die lokalen Gegebenheiten der Einrichtungen berücksichtigt und von den Einrichtungen eigene pädagogische Profile präsentiert. Professionelle pädagogische Konzeptionen bieten einen Überblick über die pädagogischen Grundpositionen und Ziele sowie über die daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen des Einrichtungsteams. Sie sind damit als Grundlage jeglicher pädagogischen Arbeit anzusehen, zeigen die Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Einrichtungen, schaffen mit dem Einrichtungsprofil Identifikationsmöglichkeiten für alle Beteiligten und sorgen für die Orientierung des Einrichtungsteams wie auch für Transparenz gegenüber den Eltern und der Öffentlichkeit. Die einzelnen Prüfkriterienbereiche dieses Kriterienkernbereichs lauten daher:

- „4.1 Bildungsbereiche und Bildungsthemen“,
- „4.2 Alltagsgestaltung und didaktisch-methodische Umsetzung des Förderauftrags“,
- „4.3 Berücksichtigung von Sexualität und Diversität“,
- „4.4 Ressourcenorientierte Beobachtung und Dokumentation“,
- „4.5 Gestaltung von Übergängen“ sowie
- „4.6 Familienbezug und Zusammenarbeit mit Familien“.

Es erscheint offensichtlich, dass die überblicksartig dargestellte Ausdifferenzierung der in der Einrichtungskonzeption geforderten Inhalte bzw. der diesbezüglichen Prüfkriterienbereiche im Orientierungsschema eine nutzerfreundliche Handlungsleitlinie sowohl für die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption durch das Träger- und Einrichtungspersonal als auch für die inhaltsanalytische Bewertung der Einrichtungskonzeption durch die Erlaubnisbehörden darstellen kann. Gleichzeitig legt die Struktur des Orientierungsschemas eine mögliche Arbeitsteilung bei der Konzeptionsentwicklung – trotz der letztendlich unteilbaren Verantwortung der Einrichtungsträger – nahe: So könnte beispielsweise der Konzeptionsbestandteil „Betriebsführung“ vorrangig vom Trägerpersonal ausgearbeitet werden, während die Ausgestaltung der pädagogische Konzeption in der fachlichen Zuständigkeit der Einrichtungsleitung liegen könnte, die diesen Konzeptionsbestandteil gemeinsam mit dem pädagogischen Team unter Mitwirkung des Kita-Ausschusses bearbeitet. Der Konzeptionsbestandteil „Kindeswohl und Kinderschutz“ umfasst dagegen sowohl grundlegende rechtliche Anforderungen an Einrichtungsträger als auch konkrete pädagogische Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte und des Kinderschutzes. Daher erfordert dieser Konzeptionsbestandteil – wie auch die Beschreibung der strukturellen

Voraussetzungen – eine gemeinsame Erarbeitung und Weiterentwicklung durch das verantwortliche Trägerpersonal, die Einrichtungsleitung und das pädagogische Team.

Abschließend sei angemerkt, dass mit dem Orientierungsschema und der darauf aufbauenden Checkliste der BAG Landesjugendämter nicht der Eindruck vermittelt werden soll, die einzelnen inhaltlichen Konzeptionsbestandteile bzw. Prüfkriterienbereiche ließen sich in eine starre Ordnung mit disjunkten Inhaltsklassen pressen. Vielmehr sind sie mannigfaltig und jeweils einrichtungsspezifisch miteinander verwoben. So sind beispielsweise die Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen der Etablierung eines Beschwerdemanagements für Kinder, Eltern und Fachkräfte zugleich ein Instrument des Qualitätsmanagements wie auch ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes im institutionellen und außerinstitutionellen Kontext. Daher darf das Orientierungsschema die Nutzerinnen und Nutzer nicht zu einer starren Sicht auf die Einrichtungskonzeption oder gar ihre mechanistische Entwicklung oder Prüfung verleiten. Das Orientierungsschema und die daraus abgeleitete Checkliste der BAG Landesjugendämter stellen im Verbund ein – nachvollziehbar und sinnvoll strukturiertes – kriteriengeleitetes inhaltsanalytisches Hilfsmittel zur fachlichen Beurteilung von Einrichtungskonzeptionen dar: Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

4 Ausgestaltung der Bestandteile einer Einrichtungskonzeption

4.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Bundesrechtliche Rahmenseetzungen zu diversen strukturellen Bedingungen des Betriebs von Kindertageseinrichtungen finden sich beispielsweise in den §§ 22, 22a, 45, 46, 72 SGB VIII. Allerdings sind die strukturellen Rahmenbedingungen für den Einrichtungsbetrieb zu einem überwiegenden Teil durch spezifische Gesetze und Verordnungen der Länder (z. B. Verordnungen zu den räumlichen Voraussetzungen, Personalverordnungen) sowie durch besondere Auflagen der Erlaubnisbehörden und anderer Aufsicht führender Ämter (z. B. Bauämter und Gesundheitsämter) vorgegeben.

4.1.1 Baulich-räumliche Gegebenheiten und Nutzungspläne

Eine notwendige Voraussetzung für die Nutzung von Gebäuden und Räumen zum Zweck der Kindertagesbetreuung ist selbstverständlich die Nutzungsgenehmigung bzw. Freigabe durch die Bauaufsicht; die Verfügungen der Brandschutzbehörde sind darin eingeschlossen. Um flexible Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen, wird hier den Trägern durch die Erlaubnisbehörden dazu geraten, bei der Bauaufsichtsbehörde die höchstmöglichen Platzkapazitäten zu beantragen, auch wenn diese aktuell nicht in Anspruch genommen werden sollen. Dies erspart den Trägern im dringenden Bedarfsfall diesbezügliche Anträge und erlaubt ihnen eine Erhöhung der Platzkapazitäten, ohne dass die Bauaufsicht erneut diesbezügliche Anträge prüfen muss.

Pädagogisch anspruchsvoll gestaltete Räume sollen Kindern eigenaktive Lernprozesse in allen Bildungs- und Entwicklungsbereichen ermöglichen sowie ihre Selbsttätigkeit und das soziale Zusammenleben fördern. Die baulich-räumlichen Gegebenheiten zählen zu den bedeutendsten strukturellen Betriebsvoraussetzungen einer Einrichtung und bilden eine wichtige Schnittstelle zu ihrer pädagogischen Ausrichtung. Die durchdachte kindorientierte Gestaltung der Räume sowie ihre zielgerichtete Nutzung stellen prägende Merkmale der pädagogischen Einrichtungsorganisation dar. Die Einrichtungskonzeption muss daher ein sogenanntes „Raumnutzungskonzept“ beinhalten, das Angaben zu den räumlichen Bedingungen im Innen- und Außenbereich enthält. Neben den reinen Flächenangaben sollten dazu die Grundrisse und Lagepläne ausgewiesen werden. Für jeden Raum, Platz und Ort (jeweils für den Innenbereich wie auch den Außenbereich) sind die Funktionen, die Anzahl der Kinder, die sich gleichzeitig maximal dort aufhalten dürfen, sowie eventuelle räumliche und zeitliche Nutzungsbesonderheiten für bestimmte Altersgruppen und Kinder mit besonderen Betreuungsbedarfen (z. B. mit körperlichen Beeinträchtigungen) zu erläutern.

Ein Aspekt, der im Zusammenhang mit der schulischen Ganztagsbetreuung eine Rolle spielt, ist die Doppelnutzung von Räumen durch Schule und Hort. Auch dazu muss die Einrichtungskonzeption gegebenenfalls – je nach den Rechtsgrundlagen der Länder – Ausführungen in Bezug zum Nutzungszweck der Räume enthalten.

Die Nutzungsmöglichkeiten für jeden Raum müssen unter Berücksichtigung pädagogischer Gestaltungsgrundsätze und eventuell unter Hinzuziehung von Bildmaterial beschrieben werden.

Über das Einrichtungsgelände hinaus, zählt auch das (soziale) Umfeld der Einrichtung zu den baulich-räumlichen Gegebenheiten, zumal es meist zugleich das Wohnumfeld der Kinder darstellt, die

in der Einrichtung betreut werden. Für die pädagogische und organisatorische Ausrichtung der Einrichtung sowie für die zielgruppenorientierte Arbeit ist die Darstellung des Einrichtungsumfeldes und seiner infrastrukturellen Anbindung an das Wohnumfeld bedeutend, da sich darin auch die Lebensrealität der Kinder der Einrichtung spiegelt. Deshalb ist in der Einrichtungskonzeption auch zu beleuchten, welche Möglichkeiten und Chancen sich zur Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsauftrags aus dem Umfeld ergeben, aber auch welche Risiken und Grenzen aus dem äußeren Sozial- und Infrastrukturräum der Einrichtung für die Arbeit in der Einrichtung resultieren können. In regelmäßigen Situationsanalysen ist daher mit Blick auf das unmittelbare bzw. mit wenig Aufwand zu erreichende Umfeld der Kindertageseinrichtung zu ermitteln und zu dokumentieren:

- welche Institutionen und insbesondere Bildungseinrichtungen und Behörden es gibt (z. B. Rathaus, Schulen, Polizei, Feuerwehr, Beratungsstellen) und welche Kooperationsmöglichkeiten daraus resultieren;
- welche kulturellen Einrichtungen bzw. sozio-kulturellen Möglichkeiten es gibt (z. B. Bibliotheken, Schwimmbäder, Sporthallen, Tierparks, Galerien, Geschäfte, Betriebe) und welche Kooperationsmöglichkeiten damit verbunden sind;
- welche Merkmale das unmittelbare Wohnumfeld der Einrichtung aufweist und welche – fördernden oder gefährdenden – Erfahrungen in Bezug auf die Wohn- und Familiensituationen der Kinder daraus zu erwarten sind und
- welche Anbindungsmöglichkeiten des ÖPNV es im unmittelbaren Umfeld der Kindertageseinrichtung gibt (z. B. Bahnhof, Bushaltestelle).

4.1.2 Anzahl, Alter und Förderbedarfe der betreuten Kinder

In der Einrichtungskonzeption muss Aufschluss darüber gegeben werden, wie viele Kinder in der Einrichtung betreut werden und welcher Altersgruppe sie zugehören. Hierbei ist zunächst das grundsätzliche Altersspektrum anzugeben sowie im Detail auch die Altersstruktur der Kinder (dabei sind Ausführungen zu den Möglichkeiten der Betreuung und Förderung von Kindern mit individuellen Förderbedarfen aufgrund von Behinderungen, drohenden Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen darzulegen).

Die quantitativen Angaben stellen allerdings nur einen Aspekt der Beschreibung der Kinder dar, die in der Einrichtung betreut werden. Wichtig sind darüber hinaus auch Erläuterungen dazu, welche pädagogischen und organisatorischen Konsequenzen sich aus der Betreuungsstruktur ergeben. Dazu gehören insbesondere Angaben zu den Bezugsstrukturen: Das Alter der Kinder und die Altersstruktur in der Einrichtung, die Verteilung der Geschlechter sowie die Besonderheiten der Kinder erfordern eine zielgruppenorientierte pädagogische Einrichtungs- und Gruppenorganisation. Wie sich also eine Einrichtung bereichs- oder gruppenspezifisch organisiert und ob einer gruppenübergreifenden bzw. gruppenoffenen Gestaltung der Vorzug gegeben wird, sollte in der Einrichtungskonzeption nicht nur unter strukturellen, sondern vor allem unter pädagogischen Gesichtspunkten begründet werden, da die Gruppenorganisation erheblichen Einfluss sowohl auf die Gewährleistung des Förderauftrags als auch auf den strukturellen Gewaltschutz hat. Es ist also zu prüfen, welche Organisationsform sowohl zur konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung als auch zu den betreuten Kindern (und Familien) am besten passt. Zudem ist dringend von Strukturen abzusehen, die Gewaltrisiken befördern können. Dazu gehören beispielsweise Gruppenstrukturen, in denen eine einzelne Fachkraft permanent – mitunter über Jahre – allein für eine Gruppe von Kindern zuständig ist, oder ein Raumnutzungskonzept mit langfristig geschlossenen Räumen, die Kindern keine Möglichkeiten bieten, sich anderen Betreuungspersonen zuzuwenden.

4.1.3 Personalqualifikation, Personaleinsatz und Teamentwicklung

In den länderspezifischen Verordnungen ist geregelt, welches Personal mit welcher Qualifikation für welche Anzahl von Kindern mindestens eingesetzt werden muss. Je nach den landesrechtlichen Bestimmungen muss der Träger einer Einrichtung entsprechendes Personal vorhalten und einsetzen, mit dem er der Anzahl und den Bedarfen aller angemeldeten Kinder und der konzeptionellen Ausrichtung gerecht werden kann. In der Einrichtungskonzeption ist somit die Dokumentationsform der Anzahl und Altersstruktur der betreuten Kinder und die Anzahl und die Art des Personals mitsamt der jeweiligen Qualifikation aufzuführen (siehe 4.2.1). Diese Auflistung sollte nicht nur das in der Einrichtung tätige pädagogische Fachpersonal umfassen, sondern auch das technische Personal sowie die Mitarbeitenden, die für die Verwaltung und ggf. Beratung beim Einrichtungsträger zuständig sind (z. B. Fachberatung, Kinderschutzfachkräfte). Gesondert auszuweisen ist die Leitung bzw. das Leitungsteam mit den jeweiligen Abschlüssen und Qualifikationen.

Die konkrete Personaleinsatzplanung verantwortet in der Regel die Leitung der Einrichtung. Die Gesamtverantwortung für die personellen Voraussetzungen obliegt aber dem Träger. Dieser ist auch dafür verantwortlich, die Einhaltung der regelmäßigen Meldepflichten (Personalmeldungen, Kinderschutz, etc.) sicherzustellen. Die entsprechenden Meldebögen der Erlaubnisbehörden sind hierbei zu beachten.

Kindertageseinrichtungen sind als „lernende Organisationen“ zu begreifen, demzufolge sollten sich auch alle Akteure als „lernende Personen“ verstehen. Träger- und Einrichtungspersonal müssen sich daher kontinuierlich unter fachlichen Gesichtspunkten reflektieren sowie fort- und weiterbilden. Die Entwicklung von Fortbildungskonzeptionen stellt dabei ein wichtiges Instrument dar, um Synergien zu schaffen und nicht Gefahr zu laufen, sich thematisch zu „verzetteln“ bzw. Fortbildungen zu organisieren, die nicht zur Art, zum Betreuungsauftrag der Einrichtung und zu den Bedarfen des Personals passen. Anspruchsvolle Fortbildungskonzepte berücksichtigen das gesamte Personal (Trägerpersonal und pädagogisches Personal sowie Auszubildende und ggf. auch technische Kräfte) und sind grundsätzlich zu orientieren an

- den Ergebnissen der internen und externen Qualitätsfeststellung;
- dem Einrichtungsprofil, den Besonderheiten der Einrichtung und den darin betreuten Kindern;
- den gesetzlichen Erfordernissen (u. a. SGB VIII);
- den aktuellen gesellschaftlich relevanten Themen (z. B. Digitale Bildung, Inklusion, Bildung für nachhaltige Entwicklung) sowie
- den trägerbezogenen Erwartungen (z. B. Einhaltung von Leitlinien).

Für die fachliche Entwicklung wie auch für die Kooperation innerhalb des Teams ist die Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Träger verantwortlich. Dementsprechend sind in der Einrichtungskonzeption inhaltliche und organisatorische Regelungen zur Fort- und Weiterentwicklung des Kita- und Trägerpersonals festzuhalten. Zu den zu beschreibenden Maßnahmen zählen beispielsweise Coaching, Supervision, Einzel- und Teamfortbildungen, individuelle Bildungspläne und auch die Trägerweiterbildung.

Eine besondere Beachtung sollte – je nach einrichtungsspezifischer Relevanz – dem Thema „Die Einrichtung als Ausbildungsstätte“ geschenkt werden. Dazu soll in der Einrichtungskonzeption die Bedeutung des Lernorts „Praxis“ erläutert werden; daran anknüpfend ist eine Ausbildungskonzeption vorzulegen, in der die zuständigen Praxisanleiter benannt sowie ihre Aufgaben und Kommunikationsformen in Abstimmung mit den Ausbildungsstätten und deren Ausbildungsordnungen beschrieben sind.

4.1.4 Verantwortungsstrukturen und interne Zusammenarbeit

Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind Prozesse aus verschiedenen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen zu koordinieren (z. B. Verwaltung der baulichen Gegebenheiten, Personalverwaltung, Gestaltung der pädagogischen Prozesse, Organisation der Verpflegung usw.). Daher erscheint es besonders wichtig, in der Einrichtungskonzeption für alle beteiligten Akteure ihre (organisatorischen und pädagogischen) Aufgabenbereiche bzw. Zuständigkeiten und ihre Rollen bzw. Verantwortlichkeiten klar zu definieren. Diese Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsbeschreibungen sind für die pädagogischen Fachkräfte, die Einrichtungsleitungen und ihre Stellvertretungen, die Fachberatungen sowie weitere Rollen beim Träger und im hauswirtschaftlichen bzw. technischen Bereich erforderlich. Gerade bei heterogenen Verantwortungsstrukturen muss unbedingt eine konkrete Person als verantwortlich benannt werden, um einer Verantwortungsdiffusion und der daraus resultierenden Gefahr eines institutionellen Versagens vorzubeugen. Auch die Zuständigkeits- und Verantwortungsschnittstellen sind dabei zu berücksichtigen (z. B. zwischen Träger- und Leitungspersonal); hier bedarf es klarer, transparenter und verbindlicher Kommunikationsregeln und Verantwortungszuschreibungen, die allen Beteiligten beim Träger und in den Einrichtungen bekannt sind und von ihnen akzeptiert werden.

Für die Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen dem Träger und der Einrichtungsleitung sind in der Einrichtungskonzeption konkrete Regelungen zur Organisation und Gestaltung der Zusammenarbeit festzuhalten, beispielsweise Regelungen zu Personalentwicklungsgesprächen, zum Berichtswesen (Themen und Häufigkeit) und zur Gremienarbeit. Der Träger legt damit die Verantwortungsstrukturen und Entscheidungsspielräume des Einrichtungspersonals fest. Er koordiniert hierbei das Informationssystem, die Kooperationsstrukturen und das Entscheidungsmanagement. Die Leitung nimmt eine Schlüsselposition bei der Verständigung zwischen dem Träger und dem Einrichtungsteam ein.

Auf der Einrichtungsebene muss die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtungsleitung einerseits und den pädagogischen und technischen Mitarbeitenden andererseits beschrieben werden. Konkret geht es um die Organisation und Gestaltung der Zusammenarbeit (z. B. Regelungen zur Aufgabenverteilung, die Zuordnung von Fachkräften zu speziellen Themen, Regelungen zu regulären und anlassbezogenen Personalentwicklungsgesprächen). Darüber hinaus sind in der Einrichtungskonzeption klare Vereinbarungen zur Organisation und Gestaltung teaminterner Beratungen (Anlässe, Teilnehmende, Häufigkeit, Moderationsformen) und zu den Kommunikationsregeln (z. B. kollegiale Beratung, Feedbackgesprächen) aufzuführen.

4.2 Betriebsführung

Der Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung unterliegt rechtlichen Vorgaben, denen durch die Einrichtungsträger zu entsprechen ist. Diese Vorgaben beziehen sich auf die – dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden – Voraussetzungen zum Einrichtungsbetrieb. Sie umfassen damit auch betriebswirtschaftliche Aspekte.

Die rechtlichen Regelungen zur Betriebsführung wurden 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) durch Vorgaben zur Buch- und Aktenführung sowohl im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis als auch im laufenden Betrieb einer Kindertageseinrichtung ergänzt. Damit wurde die Verantwortung der Träger für den Einrichtungsbetrieb gestärkt, gleichzeitig wurden die Pflichten der Einrichtungsträger konkretisiert.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung wurde wegen ihrer großen Bedeutung an zwei Stellen des SGB VIII neu aufgenommen. Zum einen betreffen die neuen rechtlichen Regelungen den Nachweis der Pflichterfüllung vor Inbetriebnahme der Einrichtung, d. h. mit der vorzulegenden Einrichtungskonzeption bei der Beantragung der Betriebserlaubnis. Zum anderen wird der Nachweis der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung im laufenden Betrieb neu geregelt. Hier werden die zulässige Prüfung von Unterlagen vor Ort sowie die Duldungs- und Mitwirkungspflicht gegenüber den Erlaubnisbehörden betont.

Die Verpflichtung der Träger zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sowie zur Dokumentation der Betriebsführung in § 45 Absatz 3 SGB VIII ist eng mit der für den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb entscheidenden Frage nach der Trägerzuverlässigkeit verbunden. Deshalb sollen die diesbezüglichen neuen rechtlichen Regelungen als Orientierungshilfe für Träger und Einrichtungen etwas ausführlicher beschrieben und erläutert werden.

4.2.1 Nachweis der ordnungsgemäßen Aktenführung, Aufbewahrung der Unterlagen und Datenschutz

Unter „Aktenführung“ ist die gezielte Sammlung und Sicherung relevanter Informationen über den Einrichtungsbetrieb zu verstehen. Die übergreifende Verantwortung für die Aktenführung wie auch für die Gewährleistung des Rechts auf Akteneinsicht obliegt den Einrichtungsträgern. Die Akten sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Aktenführung – Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, Authentizität, Integrität, Wahrheitstreue und Vertraulichkeit – zu führen. Die Dokumentation sämtlicher verfahrensrechtlich relevanter Vorgänge des Einrichtungsbetriebs soll diesen Grundsätzen entsprechen (§ 45 Abs. 3 Nr. 1, § 47 Abs. 2 S. 1 SGB VIII), die daher selbst in der Einrichtungskonzeption verankert werden müssen.

Gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 SGB VIII haben die Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen. Um prüfen zu können, ob ein Träger diese Vorgabe im laufenden Betrieb erfüllt, sind die hierzu erforderlichen Unterlagen inhaltlich in der Einrichtungskonzeption zu beschreiben. Dabei ist die Auswahl der Unterlagen mit Blick auf die Gewährleistung des Kindeswohls zu treffen (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII). Hieraus ergibt sich, dass bereits zu Beginn des Einrichtungsbetriebs regelhaft mindestens folgende Unterlagen im Rahmen der Aktenführung bereit zu halten sind:

- Einrichtungskonzeption mit dem Gewaltschutzkonzept und der Pädagogischen Konzeption;
- Personalbögen;
- Unterlagen zu räumlichen Voraussetzungen (Grundrisse);
- Unterlagen zur Bewertung der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals (z. B. Prüfungsunterlagen zu aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG));
- Dienstpläne;
- Betreuungsverträge;
- Belegungspläne;
- Anwesenheitslisten bzw. Gruppentagebücher;
- Notwendige Unterlagen zur medizinischen Versorgung von Kindern (z. B. Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Medikamentengabe, ärztliche Verordnungen, Dokumentation der Medikamentengabe);

- Dienstanweisungen (im Kontext der pädagogischen Arbeit);
- Unfallmeldungen an die Unfallversicherung;
- Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen während der Betreuung der Kinder in der Einrichtung;
- Meldungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SGB VIII, einschließlich entsprechender Unterlagen bzw. Protokolle;
- Beratungen und Meldungen nach § 8a SGB VIII sowie Protokolle zu Gefährdungseinschätzungen und Meldungen an das örtlich zuständige Jugendamt;
- Dokumentation der Vorlage von Nachweisen in Bezug auf den Impfschutz der Kinder sowie ggf. Meldung an das Gesundheitsamt (§ 34 Absatz 10a IfSG);
- Dokumentation der Vorlage von Nachweisen zum Masernschutz (§ 20 Absatz 9 IfSG);
- Hygienepläne (§ 36 IfSG);
- Aufzeichnungen zur Qualitätsentwicklung und zu Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend der Pädagogischen Konzeption;
- Vorliegende Prüfberichte anderer Behörden (z. B. Brandschutzbehörden, Gesundheitsämter) und
- Unterlagen zur Errichtung von Gebäuden und deren baulicher Unterhaltung.
- Darüber hinaus wird dringend empfohlen, folgende Unterlagen vorzuhalten:
- Geschäftsordnungen zur Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen.

Der Träger muss gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII eine mindestens fünfjährige Aufbewahrungsfrist der Unterlagen zur Aktenführung sicherstellen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst gemäß § 47 Abs. 2 S. 3 SGB VIII auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung. Diese Regelungen gehen der aus § 195 BGB abgeleiteten allgemeinen Aufbewahrungsfrist von drei Jahren vor, soweit es um Unterlagen zum Einrichtungsbetrieb geht, die nicht den betriebswirtschaftlichen Teil der Buch- und Aktenführung betreffen. Mithin gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens fünf Jahren für Unterlagen zu den räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sowie zur Belegung der Einrichtungen.

Darüber hinaus werden keine weiteren Mindestaufbewahrungsfristen im Spezialrecht der Kinder- und Jugendhilfe geregelt, sodass sich die Mindestaufbewahrungsfristen im Übrigen aus anderen Fachgesetzen ergeben. So sind insbesondere die Vorschriften des § 147 AO und des § 257 HGB zu beachten, wonach für die kaufmännischen Unterlagen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren vorgesehen sind.

Träger von Kindertageseinrichtungen müssen die rechtlich gebotenen Unterlagen auch bei einer unangekündigten Prüfung jederzeit vollständig vorlegen können.

Personenbezogene Daten (z. B. Entwicklungsdokumentationen), die keiner gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen und auch nicht für die Zwecke der Betriebserlaubnis benötigt werden, sind grundsätzlich zu löschen, wenn die Zweckbindung für die Aufbewahrung weggefallen ist (z. B. wenn Kinder die Einrichtung verlassen).

Verlängerte Aufbewahrungsfristen und weitere Anforderungen können sich insbesondere aus dem Handelsrecht (HGB), dem Steuerrecht (AO), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie aus sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und trägereigenen Regelungen ergeben.

In der Einrichtungskonzeption ist auch zu beschreiben, welche personenbezogenen Daten zur Erfüllung des speziellen Zwecks „Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes“ im Einrichtungsbetrieb erhoben werden, wie diese abzulegen sind und welche Aufbewahrungsfristen im Einzelnen gelten. Der Umgang mit personenbezogenen Daten muss im Zuge aller Prozess

schritte der Datenerfassung und Datenverarbeitung (also von der Erhebung über die Nutzung bis hin zur Löschung der Daten) definiert sein. Ebenfalls notwendig sind Regelungen zum Umgang mit Fotos, Tonaufnahmen und Filmdokumenten sowie deren Nutzungen (z.B. Aushänge in der Einrichtung, Veröffentlichungen über das Internet). Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden.

Im Zusammenhang mit Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen des Kindes ist das Kind selbst als sogenannter „Grundrechtsträger“ zu verstehen, der über das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ verfügt. Trotz Einverständnis der Personensorgeberechtigten kann daher – eine entsprechende Einsichtsfähigkeit des Kindes vorausgesetzt – eine entsprechende Rückversicherung beim Kind erforderlich sein, bevor Veröffentlichungen jedweder Form erfolgen dürfen. Rechtliche Grundlagen finden sich im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, im SGB VIII und in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Beim Träger sollte intern klar geregelt sein, wer für welche Dokumentationsprozesse zuständig ist und wie die datenschutzgerechte Aufbewahrung der Unterlagen zu gewährleisten ist.

4.2.2 Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung und Auskünfte zur wirtschaftlichen Situation

Mit der Buch- und Aktenführung ist – neben den räumlichen, fachlichen und personellen Betriebsvoraussetzungen – auch die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Einrichtungsträgers zu dokumentieren. Unter „Buchführung“ ist dabei die planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben des Trägers einer Kindertageseinrichtung zu verstehen, die – bezogen auf den jeweiligen konkreten Einrichtungsbetrieb – mit betriebswirtschaftlich relevanten Zahlenwerten zusammenhängen.

Ein wichtiger Bestandteil einer Einrichtungskonzeption ist die Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung. Ein Finanzierungsplan muss Aufschluss über die Eigenleistungen des Trägers, die Betriebskosten und die Elternbeiträge sowie über eventuelle Zuschüsse des örtlichen Trägers geben. Aus den Unterlagen zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen des Einrichtungsbetriebs kann im Bedarfsfall abgeleitet werden, ob diese (weiterhin) eine ordnungsgemäße Betriebsführung ermöglichen oder ob finanzielle Engpässe zu erkennen sind, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein könnten (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 19/26107, 25.01.2021, Seite 99).

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit eines Trägers in Bezug auf § 45 SGB VIII erscheinen insbesondere die folgenden, konzeptionell darzulegenden Unterlagen als erforderlich (diese Aufzählung beinhaltet keinen Anspruch auf Vollständigkeit, dies gilt insbesondere im Hinblick auf weitergehende Vorschriften aus dem Steuer- und Handelsrecht):

- Lohnabrechnungen;
- Unterlagen über Mietverhältnisse;
- Übersicht über Grund- und Kapitalvermögen;
- Unterlagen über öffentliche Förderungen, Zuschussanträge, Bewilligungsbescheide, Verwendungsnachweise und ihre zugrundeliegenden Belege (bei Kindertagesstätten, die öffentlich gefördert werden);
- Aufzeichnungen und Bücher zu allen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Buchungsbelege (z. B. Quittungen, Rechnungen usw.);

- Unterlagen zu den Betriebskostenbestandteilen (entsprechend dem Finanzierungsplan);
- Spendenbescheinigungen;
- Kontoauszüge;
- Unterlagen größerer Instandhaltungsmaßnahmen;
- Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten und
- Inventarlisten.

Reicht ein Einrichtungsträger die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers als Nachweis für die ordnungsgemäße Buchführung ein, muss dies in der Einrichtungskonzeption angegeben werden. Darüber hinaus sind dann regelmäßig keine weiteren Ausführungen zur Buchführung erforderlich. Auch bei Trägern, die auf Grundlage ihrer jeweiligen Rechtsform (z.B. Kommune, gGmbH, Verein) regelmäßig überprüft werden, kann davon ausgegangen werden, dass eine ordnungsgemäße Buchführung vorliegt. In der Regel sind die Prüfungen der entsprechenden Rechtskörperschaft als Nachweis ausreichend (z.B. Testat des Jahresabschlusses). Die Vorlage derartiger Nachweise ist geeignet, das Betriebserlaubnisverfahren zu verkürzen (vgl. BT-Drs. 19/27481, Seite 20).

4.2.3 Auskünfte und Stellungnahmen der Aufsichts- und anderen Rechtsvorschriften

Die Mindestanforderungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung ergeben sich aus dem SGB VIII sowie aus den Ausführungsgesetzen der Länder und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Daneben müssen jedoch noch weitere gesetzliche Anforderungen erfüllt werden, deren Überprüfung i.d.R. in die Zuständigkeit anderer, meist kommunaler Behörden fällt. Gemäß § 45 Abs. 5 SGB VIII hat sich die Erlaubnisbehörde im Zuge der Erlaubniserteilung für Kindertageseinrichtungen mit diesen, nach anderen Rechtsvorschriften tätigen Behörden bzw. deren Beauftragten abzustimmen; die Erlaubnisbehörde bleibt in dem Verfahren jedoch federführend. Der Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist daher auch bei der Erlaubnisbehörde zu stellen.

Nach den Erfordernissen des Einzelfalls vor Ort sind in einem Betriebserlaubnisverfahren i.d.R. folgende Ämter und Behörden zu beteiligen bzw. folgende Expertisen einzuholen: Bauaufsichtsbehörden, Gesundheitsämter, Unfallkasse, Technische Prüfstellen oder Überwachungsorganisationen, Ämter für Arbeitsschutz, Jugendämter.

Die Erlaubnisbehörde befindet sich mit den Betriebserlaubnisverfahren in einem sogenannten „gebundenen Verfahren“. Das bedeutet, die Erteilung der Erlaubnis ist unter anderem davon abhängig, ob eine andere Behörde in ihrer Zuständigkeit eine Vorgehenerteilung erteilt hat. So kann beispielsweise eine Kindertageseinrichtung nur dann betrieben werden, wenn eine bauaufsichtliche Genehmigung der Baubehörde vorliegt und die Nutzung der Räume für den Zweck der Kindertagesbetreuung freigegeben ist. Ebenso ist eine Veränderung der Kapazität oft nur möglich, wenn die Brandschutzbehörde dies zustimmend entschieden hat.

4.2.4 Melde- und Dokumentationspflichten

Im § 47 SGB VIII sind meldepflichtige Ereignisse für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen geregelt. Diese müssen in der Einrichtungskonzeption benannt werden und umfassen alle Ereignisse und Entwicklungen, die nach den gesetzlichen Vorgaben geeignet sind, das Kindeswohl zu

gefährden. Ebenso geregelt sind ebenda Dokumentationspflichten zum Betrieb der Einrichtung. Die Träger haben gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 und 3 im laufenden Betrieb – entsprechend der (konzeptionell verankerten) Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung – Aufzeichnungen anzufertigen (Dokumentationspflicht). Diese Dokumentationspflicht korrespondiert mit der Vorlagepflicht nach § 46 Abs. 1 S. 4 SGB VIII. Danach hat der Träger der Einrichtung der Betriebserlaubnisbehörde im Rahmen einer Prüfung alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Folgende Dokumentationsstandards sind im Zusammenhang mit § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII insbesondere einzuhalten:

- Alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen und -beeinträchtigungen sind unverzüglich zu erfassen und zu verschriftlichen.
- Sämtliche beteiligten Mitarbeitenden sind zu befragen, und die schriftlichen oder mündlichen Aussagen sind zu dokumentieren.
- Gesprächsprotokolle sollen grundsätzlich mindestens folgende Angaben enthalten: Beteiligte, Ort und Datum, wesentlicher Gesprächsinhalt, Unterschrift(en).
- Schriftliche Aussagen sollen im Regelfall den Namen der dokumentierenden Person, eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Anhaltspunkte, Datum und Unterschrift beinhalten.
- Handgeschriebene Notizen sollen vollständig und gut lesbar sein, andernfalls ist möglichst eine zusätzliche elektronische Verschriftlichung vorzunehmen.

Die Einhaltung der aufgeführten Dokumentationsstandards ist in besonderem Maße bei meldepflichtigen Ereignissen oder Entwicklungen sicherzustellen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden.

Alle Aufzeichnungen sind so zu führen, dass es der Betriebserlaubnisbehörde innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, wesentliche Sachverhalte zu erfassen und zu prüfen.

4.2.5 Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität

Es bedarf eines systematischen methodischen Vorgehens, um die Qualität in Kindertageseinrichtungen zu erheben, zu sichern und weiterzuentwickeln. Einrichtungskonzeptionen besitzen für diesen Prozess eine besondere Bedeutung, denn in ihnen sind die angestrebten Qualitätsziele und Qualitätsentwicklungsstrategien zu konkretisieren, und sie dienen als verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Mitarbeitenden. Werden Abläufe der pädagogischen Praxis weiterentwickelt, ist die Einrichtungskonzeption entsprechend anzupassen. Daher braucht es Vereinbarungen über Zuständigkeiten sowie über Überarbeitungsanlässe und Überarbeitungsrhythmen. Darüber hinaus ist festzulegen, wer sich an der Überarbeitung zu beteiligen hat und wem die jeweils aktuelle Version der Einrichtungskonzeption zugänglich sein muss.

Zu den wichtigsten Instrumenten der Qualitätsentwicklung zählen Qualitätsmanagementsysteme mit internen und externen Evaluationen. Entsprechend muss in der Einrichtungskonzeption einerseits beschrieben sein, wie die interne Evaluation gestaltet wird, welche inhaltlichen Schwerpunkte geplant sind und welche Durchführungsbestimmungen gelten (z. B. bezüglich Teilnehmenden, Häufigkeit, Dokumentationsform, externe Begleitung, Ergebnisauswertung und Veröffentlichung). Andererseits muss konkretisiert werden, welche Methoden der externen Evaluation (z. B. Eltern-, Kinder- und Mitarbeiterbefragungen, Ideen und Beschwerdemanagementverfahren, Begehungen, Interaktionsbeobachtungen) eingesetzt werden sollen und wie die Evaluationsbefunde zu bearbeiten und zu veröffentlichen sind. Nicht zuletzt ist darzulegen, wie die Evaluationsbefunde in

Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zur evidenzbasierten Qualitätssteuerung für das Kita- und Trägerpersonal münden sollen. Gesetzliche Grundlagen sowie weiterführende Vorgaben für die Erfüllung dieser Pflichten finden sich in §§ 22, 22a und 45 SGB VIII sowie in den Qualitätsvereinbarungen der Länder.

4.2.6 Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit

Kindertageseinrichtungen und ihre Träger agieren in unterschiedlichen Versorgungs- und Kommunikationsnetzwerken. In der Einrichtungskonzeption sollte daher dargestellt sein, mit welchen Einrichtungen sie in welcher Weise kooperieren und kommunizieren (z. B. Ämtern, Grundschulen, Seniorenheimen, Bibliotheken, Gewerbe- und Handwerksbetrieben). Im Idealfall sind konkrete Kontaktdaten der wichtigsten Kooperationspartner sowie Regelungen der Zusammenarbeit aufgeführt.

Zu den Aufgaben von Trägern und Kitaleitungen zählen auch die Zusammenarbeit und Kommunikation mit öffentlichen und sozialen Medien. In der Einrichtungskonzeption sollten dazu Leitlinien insbesondere auch für die Krisenkommunikation festgehalten sein.

4.3 Kindeswohl und Kinderschutz

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Seit dem Jahr 2000 ist diese Forderung im BGB § 1631 BGB verankert. Dort steht: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“ Dieses Recht ist im gesamten Lebensumfeld anzuerkennen – sowohl im institutionellen als auch im außerinstitutionellen Kontext. Damit ist der Auftrag an alle Eltern und Personensorgeberechtigten wie auch an die gesamte Kinder- und Jugendhilfe verbunden, entsprechende Lebensbedingungen zu schaffen, innerhalb derer eine altersgemäße soziale, körperliche und kognitive Entwicklung möglich ist.

Die Beschäftigung mit dem Kernbereich „Kindeswohl und Kinderschutz“ erfordert ein weites Verständnis von Kinderschutz, in dem die Kinderrechte und insbesondere das Recht auf Beschwerde, Beteiligung und Selbstvertretung im Zusammenhang mit dem Schutz vor Gewalt betrachtet werden.

4.3.1 Konzept zum Schutz vor Gewalt

In der Gesetzesbegründung zu § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII heißt es, dass der Einrichtungsträger – zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung – die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleisten muss. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Einrichtungskonzeption muss damit ein Gewaltschutzkonzept beinhalten, das insbesondere auf den Zweck, das Aufgabenspektrum, das fachliche Profil, die Größe, die Räumlichkeiten und die Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist sowie darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Dieses Konzept ist regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung zu stärken (Bundestag Drs. 19/26107, S. 98). Der Gesetzgeber benennt damit die wesentlichen Anforderungen an ein Gewaltschutzkonzept bzw. die diesbezüglichen Prüfkriterien:

- es ist Bestandteil der Einrichtungskonzeption;
- es bezieht sich auf eine konkrete Kindertageseinrichtung mit ihrem spezifischen Angebot;
- es ist an den Rahmenbedingungen und am Profil der Einrichtung auszurichten;
- es muss abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz enthalten; und
- es muss entwickelt, angewendet sowie regelmäßig und anlassbezogen evaluiert und hinsichtlich seiner Wirksamkeit überprüft werden.²

Die rechtlich gebotene Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts, die umfassende Praxisübertragung der formulierten Schutzmaßnahmen und die methodisch angemessene Evaluation dieser Schutzmaßnahmen erfordern ein planvolles Vorgehen, das in der Verantwortung des Trägers liegt. Hierfür ist für alle Mitarbeitenden, die in die Prozesse einbezogen werden müssen, angemessene Zeit zur Mitwirkung vorzusehen.

Ein weitgehender Schutz vor Gewalt in der Einrichtung erfordert es offensichtlich, zunächst Gewalttrisiken im institutionellen Kontext zu identifizieren und durch die Etablierung von Schutzmaßnahmen zu minimieren. Träger, Leitungen und Fachkräfte sind daher verpflichtet, derartige Risiken unter strukturellen und interaktionalen Gesichtspunkten in ihren Einrichtungen zu analysieren. Diese Analyse bezieht sich auf das Alter und die Anzahl der betreuten Kinder, die Einrichtungsorganisation, die Räumlichkeiten, die Personen und die Abläufe in der Einrichtung. Eine fundierte Risikoanalyse bedarf einer grundlegenden Einrichtungskultur, in der eine kritische Wahrnehmung gefördert wird und die eine Erörterung auch streitbarer Themen zulässt – insbesondere bei wahrgenommenen Grenzverletzungen oder Übergriffen durch Mitarbeitende gegenüber Kindern. Eine derartige Einrichtungskultur erlaubt es allen Beschäftigten der Einrichtung, gewichtige Anzeichen von Gewalt sensibel wahrzunehmen und sich couragiert einzumischen, wenn Kinder sich unwohl oder nicht geborgen fühlen, wenn fragwürdige pädagogische Methoden Anwendung finden oder wenn es zu Überforderungssituationen für das Einrichtungspersonal kommt. Die Einrichtungskonzeption muss Sicherheit und Orientierung für alle dort tätigen Personen schaffen, beispielsweise indem Eingriffsrechte und Eingriffspflichten definiert sind, Transparenz herrscht und ein offener Diskurs möglich ist (auch über eigene Unsicherheiten) sowie Hierarchien und Machtstrukturen keine Rolle spielen, wenn Kinder vor Gewalt geschützt werden müssen. Dazu gehört auch das Einverständnis aller Beschäftigten, sich über potenzielle institutionelle Kindeswohlgefährdungen im Team, mit der Leitung und mit dem Einrichtungsträger austauschen sowie Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen.

Für die weitere Ausgestaltung des Gewaltschutzkonzepts von Einrichtungen (sog. „Institutionelles Kinderschutzkonzept“) existieren bislang kaum verbindliche rechtliche oder fachliche Vorgaben. Immerhin erschien es dem Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des KJSG wichtig, dass im Gewaltschutzkonzept alle Arten von Gewalt in den Blick genommen werden: „Die Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt wird in § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis festgeschrieben. Um sicherzustellen, dass das zu erstellende Schutzkonzept alle Arten von Gewalt und Machtmissbrauch adressiert, sollte der Gewaltschutzbegriff im Gesetzestext konkretisiert werden. Zum Schutz vor körperlicher Gewalt sind andere Schutzmaßnahmen zu treffen als zum Schutz vor sexueller Gewalt. Der Schutz vor psychischer Gewalt oder Vernachlässigung erfordert andere Maßnahmen als strukturelle Vorkehrungen zur Verhinderung von Machtmissbrauch in

² In diesem Zusammenhang sei auf die Regelung im § 45 Abs. 3 Nummer 2 SGB VIII hingewiesen: Der Träger hat im Antragsverfahren „... im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

Einrichtungen. Nicht zuletzt verbergen sich hinter den Straftatbeständen der körperlichen und der sexuellen Gewalt grundlegend andere Tätertypen und Täterstrategien. Diesen strukturell unterschiedlichen Formen von Gewalt gilt es, in den Schutzkonzepten gerecht zu werden. Damit deutlich wird, dass es hierzu unterschiedliche Schutzkonzepte für junge Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe braucht, beziehungsweise in einem umfassenden Schutzkonzept dezidiert auf die unterschiedlichen Formen von Gewalt einzugehen ist, soll die genannte Konkretisierung in § 45 Absatz 2 Satz 2 und Nummer 4 SGB VIII erfolgen...“ (Stellungnahme des Bundesrates Bundesrat Drucksache 5/21 – Beschluss – vom 12.02.21; Bundesanzeiger Verlag GmbH).

Alle Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden können, sind der Erlaubnisbehörde nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen. Hierzu stellen die Erlaubnisbehörden ihre auf die Länder bezogenen Meldeformulare zur Verfügung. Diese Meldungen dienen den Erlaubnisbehörden auch dazu, mit den Einrichtungsträgern im Falle des Eintretens derartiger Vorfälle das weitere Vorgehen zu beraten und notfalls zu intervenieren. Die Pflicht der Träger, unverzüglich alles zur Sicherung des Kindeswohls zu unternehmen, bleibt davon unberührt. Dafür sind eine (Erst-)Beurteilung des Gefährdungspotenzials, eine Bewertung und Abwägung angemessener Entscheidungsoptionen zur unverzüglichen Wiederherstellung des Kindeswohls und die Veranlassung weiterer Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern, Eltern und Fachkräften unverzichtbar.

Die Erlaubnisbehörden bzw. die Einrichtungsaufsicht hat nach § 45 SGB VIII ein abgestuftes Instrumentarium der Eingriffsverwaltung zur Verfügung, um Kindeswohlgefährdungen in Einrichtungen zu begegnen. Hierzu gehören Beratung, nachträgliche Auflagen nach § 45 Abs. 4 SGB VIII, ein Tätigkeitsverbot gegen einzelne Mitarbeiter gem. § 48 SGB VIII oder – falls ein Träger nicht bereit oder in der Lage ist, festgestellte bzw. konkret drohende Kindeswohlgefährdungen zu beseitigen – die Aufhebung der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII.

Von der Einrichtungsaufsicht angeordnete Maßnahmen und arbeitsrechtliche Maßnahmen des Trägers bestehen grundsätzlich nebeneinander. So kann im Fall des Verdachts strafbaren Verhaltens durch eine Fachkraft der Einrichtung auch dann die Verhängung eines vorläufigen Beschäftigungsverbots erfolgen, wenn arbeitsgerichtliche Maßnahmen durch den Träger ergriffen wurden, diese jedoch (noch) nicht rechtskräftig sind. Umgekehrt entbindet auch die Verhängung einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme den Träger nicht von seiner arbeitsrechtlichen und sonstigen Handlungsverantwortung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der begründete Verdacht besteht, dass durch Beschäftigte in der Kita gegen das Kindeswohl verstoßen wurde und dieser Verdacht aktuell nicht entkräftet werden kann. Bis zur Aufklärung des Falles oder im Falle einer Strafanzeige bis zum Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen darf der Träger in seinem Handeln nicht abwarten. Er hat beispielsweise durch eine Freistellung vom Dienst dafür zu sorgen, dass das Kindeswohl gesichert ist; die Unschuldsvermutung gilt nur im Strafrecht. Die Einleitung der notwendigen arbeitsrechtlichen Schritte liegt also in der Verantwortung des Trägers. Bei erwiesenem Fehlverhalten unterhalb der Schwelle eines strafrechtlich relevanten Vergehens kommt für ihn eine Abmahnung in Betracht, um im Wiederholungsfall rechtssicher die Kündigung aussprechen zu können³.

Wenn alle Vorfälle, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, zu den meldepflichtigen Ereignissen zählen, sollten sie auch im Gewaltschutzkonzept Berücksichtigung

³ Siehe dazu auch die Orientierungshilfe der BAG Landesjugendämter von 2017: „Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder – Empfehlungen zur Umsetzung der Aufsichtsfunktion“.

tigung finden. Natürlich erscheint die Vielfalt denkbarer derartiger Ereignisse unbegrenzt; trotzdem können die Träger und ihre Einrichtungsteams einen Katalog von Kindeswohlverletzungen, die in Kindertageseinrichtungen relativ häufig gefunden werden, aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ableiten und dafür die einzuleitenden angemessenen Maßnahmen sowie damit verbundene Dokumentationsstandards und Meldekettens vorgeben.

Die AG Kita der BAG Landesjugendämter hat sich in Zusammenhang mit den Meldepflichten 2012 dazu verständigt, eine eigene statistische Erfassung zum Zweck der Aufsichtsführung vorzunehmen, um Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden könnten, zu identifizieren und davon Maßnahmen zum Kinderschutz abzuleiten. Hier wurden durch die Erlaubnisbehörden insbesondere folgende Handlungsformen (bzw. diesbezügliche Verdachtsmomente) durch Einrichtungspersonal zum Nachteil der zu betreuenden Kinder aufgeführt:

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen;
- Zwang zum Schlafen;
- Isolieren von Kindern;
- Fixieren von Kindern;
- Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen;
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe;
- Herabwürdigendes Erziehungsverhalten;
- Grenzverletzendes bzw. grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den zu betreuenden Kindern sowie
- Sexuelle Gewalt gegenüber den zu betreuenden Kindern.

Welche verbindlichen Verfahren einzuleiten sind, falls es zu kindeswohlgefährdenden Situationen gekommen ist oder diese vermutet werden, ist in der Einrichtungskonzeption festzulegen. Darüber hinaus sind präventive Maßnahmen gegen Kindeswohlgefährdungen zu beschreiben.

Ein weiterer Aspekt, der eingangs beschrieben wurde, hängt mit der Einrichtungskultur zusammen: Jedem Mitarbeitenden sollte bekannt sein, wie im Falle eines Verdachts – der ja im weiteren Verlauf der Bearbeitung der Angelegenheit auch entkräftet werden könnte – zu verfahren ist und dass beispielsweise eine eventuelle Freistellung vom Dienst nicht mit einer Bestätigung des Vorwurfs bzw. einer Vorverurteilung gleichzusetzen ist.

4.3.2 Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Kinderrechte

Zur weiteren Stärkung der Beteiligung von Kindern in Einrichtungen wurde im Rahmen des KJSG in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII auch die Pflicht zum Nachweis von geeigneten Verfahren der Selbstvertretung in der Einrichtungskonzeption verlangt. Dies soll die selbstbestimmte organisierte Vertretung eigener Interessen durch die Kinder befördern. Die Implementierung dieser Verfahren ist im entscheidenden Maße vom diesbezüglichen Interesse und vom Handlungsvermögen der in der Einrichtung betreuten Kinder abhängig. Daher ist die Klärung u. a. der folgenden Fragen im Einrichtungsteam – aber auch auf Trägerebene – für die Verankerung derartiger Verfahren in der Einrichtungskonzeption unerlässlich: Welche Verfahrensmöglichkeiten zur Selbstvertretung gibt es bereits in der Einrichtung (und ggf. auch beim Träger) und in welcher Altersgruppe sind diese Verfahren umsetzbar? Welche Beteiligungsmöglichkeiten gibt es für die Kinder in der Einrichtung? Wie werden alle Kinder erreicht, unabhängig von ihren sprachlichen Kompetenzen und anderen Entwicklungsvoraussetzungen (z. B. Behinderungen)?

Kinder haben ein Recht darauf, an Entscheidungen über strukturelle und prozessuale Gegebenheiten in der Einrichtung mitwirken zu können. Sie sollen durch Mitspracherechte und Selbstvertretungsmöglichkeiten „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen“ beteiligt werden (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Dazu gehören – um nur einige Beispiele zu nennen – insbesondere Entscheidungen zur Tagesgestaltung, zu den Mahlzeiten und Ruhephasen, zu Pflege- und Hygienesituationen sowie zur Gestaltung des Spiels.

Aufgrund der alterstypischen Entwicklungsbesonderheiten von Kindern in der Kindertagesbetreuung erscheinen allerdings nicht alle möglichen Formen der Selbstvertretung umsetzbar (z. B. Kinderparlamente, Gruppensprecherkinder, Beteiligung der Kinder am Kita-Ausschuss). Die zu praktizierenden bzw. in der Einrichtungskonzeption festzulegenden Selbstvertretungs- und Beteiligungsformen müssen daher auf die alterstypischen Entwicklungsbesonderheiten der Kinder abgestimmt sein, und es liegt in der Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte, die Kinder über ihre Rechte in der Einrichtung aufzuklären. Davor ist allerdings dazu ein diesbezüglicher Reflexions- und Klärungsprozess durch den Träger und das pädagogische Team erforderlich, in den auch die Eltern einbezogen werden. Ansonsten könnte ein Risiko entstehen, dass Kinder, die (noch) nicht selbst für ihre Rechte einstehen können, rechtliche Einschränkungen oder willkürliche Rechtsauslegungen erfahren. In diesem Zusammenhang ist in der Einrichtungskonzeption auch darzulegen, zu welchen Themen, auf welche Weise und in welchem Umfang Eltern oder pädagogische Fachkräfte als „anwaltliche Vertretungen“ (beispielsweise in Beschwerdeverfahren) anstelle der Kinder für die Rechte der Kinder einstehen dürfen⁴.

4.3.3 Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Die Regelungen zu Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe sind spätestens mit der Einführung des BKiSchG im Jahr 2012 fachlich und rechtlich weiterentwickelt und konkretisiert worden. Es ist Kindern heute nicht nur praktisch erlaubt, sich in eigenen Angelegenheiten zu beschweren (beispielsweise, wenn die „höchstpersönlichen Rechte“ nicht eingehalten werden), sondern es existiert auch eine eigene Rechtsgrundlage dafür. Beschwerdemöglichkeiten stellen damit ein verbrieftes Recht dar, das jeweils in der dem Entwicklungsstand des Kindes angemessenen Form durch dieses selbst oder durch seine gesetzlichen Vertretungen wahrgenommen wird. Beschwerden müssen in den Kindertageseinrichtungen nicht nur gehört und aufgenommen, sondern auch adäquat behandelt werden. Je nach Beschwerdethema muss eine in der Einrichtungskonzeption festzulegende Person (z. B. Trägerpersonal, pädagogische Fachkraft) die Bearbeitung übernehmen.

Aus dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) ergibt sich, dass Einrichtungsträger seit Inkrafttreten des BKiSchG im Jahr 2012 weitgehend dafür Sorge getragen haben, Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in Einrichtungen formal zu implementieren, diese aber meist in der Einrichtung selbst verortet sind (BT-Drs. 18/7100, S. 123). Im Evaluationsbericht wird daher die Notwendigkeit aufgezeigt, externe – von einrichtungsinternen Strukturen unabhängige – Beschwerdestellen zu schaffen. An solche externen Stellen sollen sich Kinder (bzw. deren Eltern in Vertretung der Kinder) mit ihren Sorgen und Nöten wenden können. “[...] Die Erweiterung der bisherigen Beschwerdemöglichkeit um ein externes Instrument ist nach

⁴ Nähere Ausführungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten von Kinderrechten in der Kita finden sich hierzu auch in den Empfehlungen der BAG Landesjugendämter: „Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen, 2013. http://www.bagljae.de/downloads/114_sicherung-der-rechte-von-kindern-in-kitas.pdf

der Gesetzesbegründung erforderlich, weil rein interne Beschwerdesysteme dazu führen können, dass Beschwerden keine Wirkung entfalten [...]“. Dementsprechend wurde im Rahmen des KJSG die Verpflichtung zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten dahingehend erweitert, dass der Einrichtungsträger den Zugang zu internen wie auch zu externen Beschwerdestellen gewährleisten muss.⁵ Auch hierbei ist den besonderen Erfordernissen der inklusiven Betreuung Rechnung zu tragen.

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen ist die Verankerung von internen und externen Möglichkeiten zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten in der Einrichtungskonzeption nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII eine notwendige Voraussetzung für die Erlaubniserteilung. Daher ist in der Einrichtungskonzeption zu diesem Kriterienbereich Folgendes darzulegen:

- Informationen über Zugangsmöglichkeiten zu einer unabhängigen Beschwerdestelle, die zwei Kriterien erfüllt:
 - sie muss eine Stelle sein, die erkennbar dafür da ist, Beschwerden anzunehmen und diese zu prüfen, und
 - sie muss Unabhängigkeit vom Einrichtungsträger nachweisen können. Bei kommunalen Trägern sollte diese Stelle außerhalb der kommunalen Kitaverwaltung angesiedelt werden und den obersten Entscheidungsträgern (Bürgermeister, Stadtverordnetenversammlung) gegenüber vortragsberechtigt sein, ohne eine Zustimmung der Kitaverwaltung einholen zu müssen. Gegen Beschwerdestellen bei Landkreisen bestehen keine Bedenken, solange die Landkreise nicht selbst als kommunale Einrichtungsträger fungieren.
- Handlungsleitende verbindliche Standards für die Gewährleistung der Beschwerderechte der Kinder (vgl. z. B. Hansen & Knauer, 2016). Dazu gehören:
 - das grundsätzliche Recht jedes Kindes, sich über alles, was es bedrückt zu beschweren, was ausdrücklich beinhaltet, sich auch über pädagogische Fachkräfte zu beschweren;
 - das Recht jeden Kindes, sich auch dann zu beschweren, wenn eindeutig ist, dass der Beschwerde nicht stattgegeben werden kann;
 - ein breites Angebot an institutionellen Beschwerdestellen zu schaffen (z. B. Kinderversammlungen, verschiedene Ansprechpersonen in der Einrichtung, explizite Beschwerdegremien);
 - die feinfühlig Wahrnehmung und Interpretation der vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern im Zusammenhang mit Beschwerden und das Abstandnehmen von diskreditierenden Reaktionen (z. B. Beschwerden als „Petzen“ oder „Zickigkeit“ zu diffamieren);
 - die Unterstützung und Begleitung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte beim „Erlernen“, Beschwerden auszudrücken (z. B. durch Benennen des Unwohlseins oder die Einforderung von Unterstützung);
 - gezielt Rückmeldungen zur Zufriedenheit mit der Betreuung durch Erwachsene einzufordern;
 - die Eltern als „Sprachrohr“ ihrer Kinder einzubeziehen und Durchlässigkeit zwischen Eltern, Kindern und Kita als wünschenswert zuzulassen;
 - die Beschwerden – insbesondere dann, wenn es sich um Beschwerden über pädagogische Fachkräfte handelt – in einer einrichtungsinternen Öffentlichkeit zu bearbeiten, sie nicht im „Geheimen“ abzuhandeln oder gar „unter den Teppich zu kehren“;
 - den Beschwerden von Kindern ein Gewicht zu verleihen, beispielsweise indem sie förmlich aufgenommen, Beschwerdeprotokolle erstellt und Vereinbarungen barrierefrei (d. h. für die Kinder verstehbar) dokumentiert werden sowie

5 „Die Regelung verpflichtet die Träger, einen Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten, beinhaltet aber keine Pflicht zur Schaffung externer Beschwerdestellen durch die Träger selbst. Diese Pflicht kann auch durch die Schaffung einer niedrigschwellig wahrzunehmenden Möglichkeit, beispielsweise von telefonischen Einzelgesprächen mit dem zuständigen JAmt oder einer ähnlich geeigneten Kontaktaufnahme nach außen, erfüllt werden...“ (BT-Drs. 19/26107 S. 98). In Betracht kommen auch Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII). (Wiesner & Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe 6. Auflage 2022 Rn. 79-81a)

- die verbindliche, sorgfältige und für Kinder nachvollziehbare Bearbeitung der aufgenommenen Beschwerden sowie eine transparente und partizipative Entscheidung darüber, wie Beschwerden beschieden werden.

Die Beschwerdeverfahren für Kinder in der Kindertageseinrichtung müssen in hohem Maße auf Vertrauen gegenüber den pädagogischen Fachkräften beruhen sowie auf einem demokratischen und gerechten Umgang mit Beschwerden basieren – auch und gerade im Umgang mit Beschwerden über die Fachkräfte selbst. Daher bedarf es eines geklärten und in der Einrichtungskonzeption festgelegten Verfahrens, wie mit Beschwerden von Kindern über Fachkräfte umgegangen wird. Dazu gehört auch eine Klärung der Frage, welche Rechte die Fachkräfte selbst in diesem Verfahren haben.⁶ Die Möglichkeit, in Kindeswohlfällen, die nicht mit dem Träger geklärt werden können, den Kontakt zur Erlaubnisbehörde zu suchen, ist davon unberührt.

4.3.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Institution

Der § 8a SGB VIII ist vorwiegend darauf gerichtet, eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld zu erreichen. Die Regelungen wenden sich auch an Träger und deren Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen, die bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes ihren Schutzauftrag für die Kinder wahrnehmen müssen. Hierfür sollen die Jugendämter mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen treffen, aus denen hervorgeht, wie sie bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu handeln haben. Im Gesetzestext der §§ 8a und 8b SGB VIII wird weiterführend auf die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hingewiesen, die eine wichtige Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung sein kann. Alle Vereinbarungen des Trägers mit Behörden und Fachdiensten zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen müssen den Einrichtungsteams bekannt sein, denn diese Vereinbarungen sind die Grundlage für die verpflichtenden Handlungsschritte, die das Träger- und Einrichtungspersonal bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung unternehmen muss. In der Einrichtungskonzeption müssen die zuständigen Ansprechpartner wie auch die Verfahrensschritte dargelegt sein.

4.4 Pädagogische Konzeption

Als Grundlage für die sicherzustellenden Ausführungen der im § 22 SGB VIII definierten Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe angehalten, eine Pädagogische Konzeption zu entwickeln. Die Pädagogische Konzeption stellt einen bedeutenden Teil der Einrichtungskonzeption dar: Darin wird der Förderauftrag konkretisiert und erläutert, wie die alters- und entwicklungsangemessene Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in sozialer, emotionaler, körperlicher und geistiger Hinsicht unter Einbeziehung der Lebenssituation und Herkunft der Kinder erfolgt (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Die Pädagogische Konzeption einer Kindertageseinrichtung gilt dementsprechend als verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Beteiligten: das Trägerpersonal, die Leitungskräfte und die pädagogischen Fachkräfte einer Einrichtung. Die darin verankerten Grundlagen, Anforderungen und Regelungen sind in den täglichen Abläufen anzuwenden, kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen und weiterzuentwickeln.

⁶ Hansen, R. & Knauer, R. (2016): Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Annäherung an Standards für die Umsetzung des § 45 SGB VIII, in: Knauer, R. & Sturzenhecker B. (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern, Weinheim und Basel, Beltz Juventa.

4.4.1 Bildungsbereiche und Bildungsthemen

Mit den Bildungsbereichen werden in den länderspezifischen Bildungsplänen die Bildungsinhalte strukturiert, um den Förderauftrag in seiner Breite abzubilden. Damit soll in jeder Kindertageseinrichtung der Zugang zu den erforderlichen Bildungsthemen sichergestellt werden. Bei der Erläuterung der Bildungsbereiche in der Einrichtungskonzeption sind die länderspezifischen Bildungspläne zu berücksichtigen.

In der Pädagogischen Konzeption ist zunächst ein Überblick über die Bildungsbereiche sowie ein Hinweis zur Komplexität und Verwobenheit der einzelnen Bildungsbereiche zu geben. Die Systematisierung in Bildungsbereiche darf allerdings nicht mit einem „Fächerkanon“ verwechselt werden, wie in der Unterrichtsgestaltung im Schulbetrieb üblich. Nach dem Überblick soll es um die konkrete Ausführung zur Umsetzung der Bildungsbereiche unter Einbeziehung verschiedener methodischer Gesichtspunkte und Rahmenstrukturen gehen. Trotz der grundsätzlichen Gleichrangigkeit der einzelnen Bildungsbereiche kann durchaus eine Gewichtung vorgenommen werden, wenn die Einrichtungsart und das Profil der Einrichtung dadurch explizit verdeutlicht werden: So wird eine musikorientierte Kindertageseinrichtung diesem Bildungsbereich eine breite Aufmerksamkeit schenken und ihn auch in den anderen Erfahrungs- und Lernfeldern hervorheben (z. B. im Bereich der Sprachentwicklung und durch die Verbindung von Musik und Bewegungsförderung, mit der zahlreiche sensorische, emotionale und soziale Fähigkeiten gefördert werden können). Ebenso verhält es sich mit der Schwerpunktsetzung in sogenannten „Bewegungskitas“ oder „Natur-Kitas“ bzw. „Wald-Kitas“: Auch hier spiegelt sich das Profil der Einrichtung in der Raumgestaltung, der Ausstattung, dem Materialangebot und nicht zuletzt in den Inhalten der pädagogischen Angebote wider.

Unabhängig von der Profilbildung einer Einrichtung sollten in der Pädagogischen Konzeption die komplexe Durchdringung aller Bildungsbereiche im Alltag beleuchtet und folgende Aspekte bereichsspezifisch konkretisiert werden:

- Allgemeine Grundsätze und Bedeutung des Bildungsbereichs;
- Bildungs- und Erziehungsziele in dem Bildungsbereich;
- Raum- und Materialangebot (inklusive des Einsatzes digitaler Medien) für den Bildungsbereich sowie
- Alltagsintegrierte Bildungsanlässe und Projekte in diesem Bildungsbereich.

4.4.2 Alltagsgestaltung und didaktisch-methodische Umsetzung des Förderauftrags

Die pädagogische Ausrichtung und die bildungsthematischen Schwerpunktsetzungen einer Einrichtung beeinflussen wesentlich die Art und Weise der Gestaltung alltäglicher Prozesse. Sie bilden das zugrundeliegende Verständnis von Entwicklung, Bildung und Lernen ab. Kurz: Die pädagogischen Einstellungen und die Gestaltung einer Einrichtung sind untrennbar miteinander verbunden. Sie definieren die gesamte Einrichtungskultur.

Die Beschreibung der didaktisch-methodischen Umsetzung des Förderauftrags nach §§ 22 und 22a SGB VIII beinhaltet zunächst die Konkretisierung des pädagogischen Ansatzes sowie seiner bildungstheoretischen und entwicklungspsychologischen Ausrichtung. Je nachdem, welchem pädagogischen Ansatz die Einrichtung folgt (z. B. Montessori, Fröbel, Reggio) und welches thematische Profil ausgewiesen wird (z. B. Bilinguale Kita, Kneipp-Kita, Sprach-Kita), werden sich ent

sprechende Handlungskonsequenzen für die alltägliche Prozessgestaltung und die didaktisch-methodische Umsetzung des Förderauftrags ergeben. Daraus resultiert nicht zuletzt auch, welches Selbstverständnis Träger, Leitungen und pädagogische Fachkräfte im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Betreuungsauftrag pflegen.

Für diesen Kriterienbereich ist eine detaillierte Beschreibung der pädagogischen Alltagsorganisation in Bezug auf die Gruppen- bzw. Bereichsstrukturen, die Tagesstrukturen und auch die Raumnutzungsmöglichkeiten erforderlich. Ebenso sind die alltäglichen, wiederkehrenden Rituale (z. B. Mahlzeiten, Pflege- und Hygienesituationen, Umkleidesituationen) sowie die pädagogischen Settings zu beschreiben (z. B. Einzelförderungen, Angebote in Kleinst-, Klein oder Gesamtgruppen), innerhalb derer diese Rituale gestaltet werden. Dabei soll sowohl auf die Entwicklung sozialer Kompetenzen im Zusammenhang mit altersspezifischen Entwicklungsaufgaben eingegangen als auch erläutert werden, welche Beteiligungsmöglichkeiten sowie individuelle Unterstützung und Förderung die Kinder hierbei erfahren können. Ggf. sollte hier auch erwähnt werden, auf welche Expertisen, Qualifikationen, Professionen und Kooperationen zurückgegriffen wird.

Neben der pädagogischen Alltagsorganisation – aus der sich Lernprozesse mehr oder weniger beiläufig ergeben – sind in der Pädagogischen Konzeption auch die wichtigsten didaktischen Methoden mit ihren unterschiedlichen Instruktionsgraden aufzugreifen, mit denen die Bildungsinhalte gezielt umgesetzt werden sollen:

- Das Spiel stellt – nicht nur im Kindesalter – eine besonders bedeutsame Lernform dar und muss daher in seiner Bedeutung für das Lernen und die Entwicklung (Entwicklungsprinzip der Ko-Konstruktion) sowie in seinen alterstypischen Formen vorgestellt werden. Darüber hinaus muss auf das selbstbestimmte Handeln im Spiel, auf das kooperative Spiel und Beteiligungsmöglichkeiten sowie auf die Bereitstellung von Spielmaterialien eingegangen werden.
- Darüber hinaus sind wichtige Lehr- und Lernmethoden im frühkindlichen Kontext (z. B. Gesprächskreise, projektbezogenes Lernen, strukturierte Lernangebote) mit ihren inhaltlichen und methodischen Anforderungen vorzustellen. Dazu gehören beispielsweise die ausgewogene Balance zwischen pädagogischer Planung einerseits sowie Kind- und Lebensweltorientierung andererseits bei der Vermittlung von Lerninhalten, die entwicklungsorientierte Ausrichtung der Angebote und der Aufbau von Teilnahmeprojekten.

Den länderspezifischen Gesetzen und Verordnungen bzw. Bildungsrahmenplänen folgend, sollte an dieser Stelle ggf. auch auf den spezifischen Auftrag des Hortes für Kinder im Grundschulalter eingegangen werden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen im Umgang mit Hausaufgaben und die Möglichkeiten zum Erwerb von Freizeitkompetenz.

4.4.3 Berücksichtigung von Sexualität und Diversität

Im Rahmen der sexualpädagogischen Bildung und Erziehung ist in der Pädagogischen Konzeption aufzuzeigen,

- was unter kindlicher Sexualität zu verstehen ist (abzugrenzen von der Sexualität Erwachsener),
- wie eine alterstypische psychosexuelle Entwicklung verläuft,
- wie und welche Körper- und Sinneserfahrungen in der Kindertagesbetreuung ermöglicht werden (Raum-, Material- und Projektangebote),
- wie Kindern spezifisches Wissen – auch in Bezug auf körperliche Integrität und Selbstbestimmungsrechte – vermittelt wird (Einsatz von Sprache und Umgang mit Fragen der Kinder),

- wie Kinder institutionell vor sexualisierter Gewalt (durch Erwachsene oder andere Kinder) geschützt werden bzw. wie sie sich selbst schützen können (z. B. durch klare Regelungen im Zusammenhang mit Körpererkundungen unter Kindern und im Umgang mit Nähe und Distanz, s. auch Konzept zum Schutz vor Gewalt) und
- welche Formen und Methoden der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Eltern und Familien eingesetzt werden.

Sexualpädagogische Bildung und Erziehung ist Bestandteil des Alltags in der Kindertagesbetreuung. Sie findet gezielt (beispielsweise in Projekten zu Grenzen im sprachlichen und körperlichen Umgang miteinander), häufig aber auch anlassbezogen bzw. interessensteuert zu verschiedenen Tageszeiten ihren Platz (beispielsweise dann, wenn Kinder mit Fragen auf die Fachkraft zukommen). In der Pädagogischen Konzeption muss verdeutlicht werden, wie mit einer altersangemessenen sexualpädagogischen Bildung und Erziehung zugleich eine Stärkung der Kinder gegen sexualisierte Gewalt einhergeht und wie durch klare Nähe- und Distanzregelungen auch zum Schutz der Fachkräfte beigetragen wird. Sexualerziehung in der Kindertageseinrichtung kann nur dann gelingen, wenn – neben dem Team und den Kindern – auch die Eltern einbezogen werden.

Diversität bedeutet Heterogenität, und sie bezieht sich auf alle Facetten des menschlichen Daseins: Alter, Aussehen, Geschlecht, soziokulturelle und ethnische Herkunft, Sprache, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Entwicklungs- und Verhaltensbesonderheiten, Behinderungen etc. Ein grundrechtskonformer Umgang mit dieser Heterogenität muss eine Selbstverständlichkeit für das Personal in Kindertageseinrichtungen darstellen. Die Gemeinschaft in der Kindertageseinrichtung kann dabei wie ein Mosaik aus allen dort miteinander agierenden Personen gesehen werden, die jeder ihre einzigartige Biografie, ihre Rollen und Aufgaben, aber auch ihre Bedürfnisse einbringen. Wie genau diese Diversität als Chance in Bildungs- und Lernprozessen begriffen werden kann, worin aber auch die Herausforderungen und Risiken liegen, dies alles soll in der Pädagogischen Konzeption deutlich werden. In diesem Zusammenhang sorgt eine theoretische Einbindung – beispielsweise zur vorurteilsbewussten und kultursensiblen Bildung und Erziehung – für die erforderliche Fachlichkeit. Weiterhin ist darzustellen, inwiefern sich das pädagogische Team und das Trägerpersonal im Rahmen des Abbaus ethnischer, sprachlicher und soziokultureller Hürden engagieren und sich mit eigenen Vorurteilen auseinandersetzen müssen, um die Identität der Kinder und Familien zu stärken sowie Ausgrenzung und Diskriminierung zu bekämpfen.

Auch in der geschlechtersensiblen Pädagogik findet sich die Berücksichtigung von Sexualität und Diversität: Erforderlich sind in der Pädagogischen Konzeption hierzu Erläuterungen zum geschlechtssensiblen Sprachgebrauch in der Einrichtung und beim Träger (sowohl in der schriftlichen wie auch in der mündlichen Kommunikation), zur kritischen Reflexion tradiert geschlechtlicher Zuschreibungen und Rollenbilder, zur wertneutralen Auseinandersetzung mit geschlechtlichen Unterschieden und der geschlechtlichen Vielfalt sowie zum Umgang mit Fragen der Kinder. Dabei sind der Lebenskontext und das soziale Umfeld der Kinder sowie ggf. verschiedene Familienformen mit der nötigen Sensibilität miteinzubeziehen.

Im Kontext der Berücksichtigung von Sexualität und Diversität sollten in der Konzeption auch Grundsätze zur Ausstattung (z. B. Spielmaterial, Medien, Bildmaterial) erläutert werden.

4.4.4 Ressourcenorientierte Beobachtung und Dokumentation

Zu den zentralen Aufgaben pädagogischer Fachkräfte zählt die Unterstützung der Kinder bei ihren Bildungsprozessen, indem ein Rahmen bereitgestellt wird, durch den ihre Bildungsmöglichkeiten

erweitert werden. Dazu müssen die pädagogischen Fachkräfte allerdings über die Entwicklungsbesonderheiten, die Interessen und die Lebensbedingungen der zu betreuenden Kinder Bescheid wissen. Diese herauszufinden, erfordert ein zielgerichtetes Beobachten der Entwicklung und des Verhaltens der Kinder im Einrichtungsalltag (z. B. bei Projekten, im Spiel, bei den täglichen Routinen und Ritualen, in Gesprächssituationen).

Die Forderung nach einer Konkretisierung der Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden in den bildungskonzeptionellen Instrumenten ist in den Ausführungsgesetzen und Bildungsplänen der Länder verankert. Allen ist gemein, dass das Kind mit seinem individuellen Entwicklungstempo und einer ressourcenorientierten Betrachtung im Mittelpunkt stehen soll.

Eine ressourcenorientierte Beobachtung und Dokumentation legt einen diversitätsfreundlichen und anerkennenden Ansatz nahe. Entwicklung verläuft individuell und ist in breit gefächerten Differenzen, aber auch in kleinen Nuancen beobachtbar. Bei der Entwicklungsbeobachtung sind eine fachlich fundierte Herangehensweise und der Einsatz validierter Instrumentarien bedeutsam, damit das Fachpersonal seinen Blick realistisch auf die nächsten Entwicklungsaufgaben richten und etwaige Entwicklungsbesonderheiten berücksichtigen kann (z. B. Entwicklungsvorsprünge in bestimmten Entwicklungsbereichen, altersuntypische Verhaltensbesonderheiten). Dem Förderauftrag nachzukommen, bedeutet in diesem Zusammenhang unter anderem, frühzeitig auf Besonderheiten einzelner Kinder einzugehen und darauf zu reagieren. Dies kann alltagsintegriert in der Einrichtung, in Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien, aber auch unter Einbeziehung weiterer Professionen erfolgen.

Alle in den vorangegangenen Ausführungen skizzierten Grundlagen zur ressourcenorientierten Beobachtung und Dokumentation sind in der Pädagogischen Konzeption der Einrichtungskonzeption zu beschreiben. Dazu müssen – orientiert am Erkenntnisinteresse (Handelt es sich um eine Einschätzung bestimmter Entwicklungsbereiche, um die Einschätzung des Verhaltens in bestimmten Situationen oder geht es um die Ermittlung der Themen und Interessen des Kindes?) – verschiedene Methoden sowie entsprechende Verfahrensweisen deutlich werden. Dazu gehören:

- die Gestaltung alltagsintegrierter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zur Begleitung von Bildungsprozessen und ihrer spezifischen Durchführungsbestimmungen (z. B. Raum, Zeit- und Personalplanung, Häufigkeit der Beobachtungen, Verantwortlichkeiten) sowie
- der Einsatz systematischer Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zur Ermittlung von Entwicklungsbesonderheiten und ihrer spezifischen Durchführungsbestimmungen (z. B. Instrumente und Verfahren, Häufigkeit).

Da es sich im Zuge der Beobachtungs- und Dokumentationsprozesse um einen sogenannten „Beobachtungskreislauf“ handelt, ist in der Pädagogischen Konzeption darzulegen, wie Beobachtungsergebnisse im Team analysiert und für die Angebotsgestaltung aufgegriffen werden. Die Erkenntnisse aus den alltäglichen spontanen Beobachtungen wie auch aus geplanten systematischen Beobachtungen sollen zu einem besseren Verständnis für das Handeln und die Verhaltensweisen der Kinder führen, Zugang zu ihren Einstellungen und Bedürfnissen ermöglichen und das Handeln auf zielgerichtete pädagogische Impulse lenken.

Neben den Auswertungen im Team ist in der Pädagogischen Konzeption ebenso darzustellen, in welcher Form, Häufigkeit und inhaltlichen Ausgestaltung die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Rahmen von Entwicklungsgesprächen über die Entwicklungs- und Verhaltensbesonderheiten sowie die individuellen Interessen, Kompetenzen und ggf. Förderbedarfe ihrer Kinder informiert werden.

4.4.5 Gestaltung von Übergängen

Übergänge sind Veränderungen, die jedem Menschen in vielen Lebenslagen von Kindheit an begegnen: In alltäglichen Momenten, aber auch dann, wenn bedeutende Lebensereignisse bewältigt werden müssen. Folgendes zeichnet Übergänge aus:

- Übergänge sind Ereignisse, die für die Betroffenen bedeutsame Veränderungen in den Lebensbedingungen und daraus resultierende Anpassungserfordernisse mit sich bringen.
- Übergänge sind gekennzeichnet durch viel Unbekanntes, das in einem gedrängten Zeitrahmen auf den Menschen einströmt und auf das er reagieren muss.
- Übergänge beinhalten „verdichtete Entwicklungsanforderungen“, da sie einen Entwicklungs- und Anpassungsreiz darstellen sowie zu intensiven und beschleunigten Lernprozessen führen können.
- Übergänge beinhalten Risiken und Chancen: Entscheidend ist, inwieweit Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten für den Menschen bei der Gestaltung des Übergangs gegeben sind und wie das Umfeld die Kinder in diesen Transitionen begleitet. Für das Einrichtungspersonal und insbesondere die pädagogischen Fachkräfte ist es eine besonders wichtige Aufgabe, die Kinder in diesen kritischen Zeiten ihrer frühen Entwicklung zu stärken und zu unterstützen: Nur durch die positive Bewältigung dieser Phasen und Übergänge können die Kinder selbstbewusst und gestärkt die nächsten Etappen ihrer psychischen und sozialen Entwicklung durchlaufen.

Der Übergang von der Familie in die institutionelle Kindertagesbetreuung ist im Leben eines Kindes und seiner Eltern in der Regel die erste gemeinsame Übergangserfahrung. Eine wesentliche Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte während dieser Zeit besteht darin, durch ihre Empathie, ihr Fachwissen und ihre Professionalität Eltern und Kinder vertrauensvoll zu begleiten. Insbesondere die Fähigkeit der Fachkräfte, sich in die Gedanken- und Gefühlswelt der Eltern hineinzusetzen, um deren Überlegungen und Sorgen zu verstehen, erlangt dabei besondere Bedeutung.

Kinder, die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, weisen besondere Schutzbedürfnisse auf. Sie benötigen Zeit, um im neuen (sozialen) Kontext stabiles Vertrauen in die noch unbekanntenen Personen aufzubauen und die neue Umgebung kennenzulernen. Dabei sollen sie eine aktive Teilhabe und Mitwirkung erleben. Und nicht zuletzt kann gerade in diesen Phasen der Erwerb von Resilienz sowie ressourcen- und bewältigungsorientierter Kompetenzen befördert werden.

In der Pädagogischen Konzeption ist die Beschreibung folgender normativer Übergänge unter Berücksichtigung der länderspezifischen gesetzlichen Grundlagen erforderlich:

- Eingewöhnung und konkrete Eingewöhnungsmodelle (von der Familie in die Institution),
- Übergänge innerhalb der Einrichtung (z. B. von der Krippe in den Kindergarten),
- Übergänge zwischen verschiedenen Einrichtungen (z. B. vom Kindergarten in die Grundschule) und
- ggf. Abschied aus der institutionellen Kindertagesbetreuung (vom Hort in die selbstständige Freizeitgestaltung).

Die Übergangsprozesse sind in der Konzeption in Bezug auf ihre entwicklungs-förderliche Ausgestaltung (Vorbereitung des Übergangs, Ablösungsphase vom gewohnten „Alten“, Gewöhnung an das noch wenig bekannte „Neue“, erfolgreiche Bewältigung des Übergangs) zu erörtern. Dabei sind die theoretischen Herangehensweisen von großer Bedeutung – beispielsweise ist es erforderlich, die Eingewöhnung junger Kinder unter bindungstheoretischen Gesichtspunkten zu beschreiben und die Einbeziehung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sorgfältig zu planen.

Neben den normativen Übergängen sollten auch die „nicht normativen“ Übergänge in ihrer Bedeutung berücksichtigt und ihre Gestaltung erläutert werden:

- „Mikrotransitionen“ – die alltäglichen Änderungen von Aktivitäten, Räumen und Personen – sind bedeutende Phasen im Tagesablauf einer Kindertageseinrichtung. Beispielsweise stellen die täglichen Begrüßungen und Verabschiedungen oder der tägliche Übergang vom Schulunterricht in den Hort solche Mikrotransitionen dar.
- Familiäre Übergänge und kritische Lebensereignisse: Im Leben vieler Kinder ereignen sich im Laufe der Kita-Zeit einschneidende familiäre Veränderungen, die mit positiven oder auch negativen Gefühlen einhergehen können (z. B. die Geburt eines Geschwisterkindes, der Verlust eines Familienmitglieds, Änderung des Wohnortes, das Miterleben eines Unfalles oder einer Katastrophe, Trennung bzw. Scheidung oder neue Partnerschaften der Eltern). Kritische Lebensereignisse bedeuten häufig eine große Verunsicherung und Belastung für alle Familienmitglieder, insbesondere wenn sie plötzlich eintreten und die Zukunft unklar ist. Kinder müssen sich womöglich Veränderungen stellen, die sie nicht gewollt haben und nicht beeinflussen können. Sie müssen mit Ängsten, Kummer, Schmerz und dem Gefühl der Ohnmacht zurechtkommen sowie sich an oft gänzlich neue Lebensbedingungen anpassen. Im Umgang mit solchen kritischen Übergängen bedarf es in der institutionellen Kindertagesbetreuung einer sensiblen und fachlich professionellen Herangehensweise, die konzeptionell verankert sein muss.

4.4.6 Familienbezug und Zusammenarbeit mit Familien

Erziehungspartnerschaft bedeutet ein Kommunizieren und Kooperieren auf Augenhöhe, um gemeinsam die Verantwortung für die bestmögliche Entwicklung jedes einzelnen Kindes übernehmen zu können. Ein kontinuierlicher Austausch mit den Eltern ist dabei ein unverzichtbares Instrument: Gemeinsam wird das Wohlergehen des Kindes gefördert, und seine Entwicklung wird in beidseitiger Verantwortung begleitet. Eine gelungene Erziehungspartnerschaft kann nur funktionieren, wenn ein vertrauensvoller Umgang zwischen den Familien, dem Einrichtungspersonal und dem Trägerpersonal besteht sowie die jeweilige Professionalität wechselseitig akzeptiert wird. Dies gilt es, vom Beginn des Betreuungsverhältnisses an aufzubauen.

Der Familienbezug der Betreuung, Bildung und Erziehung in der Einrichtung sowie die Zusammenarbeit mit Familien sind in der Pädagogischen Konzeption unbedingt zu beschreiben. Insbesondere ist darzulegen:

- wie Eltern bzw. Personensorgeberechtigte über alle bedeutsamen Prozesse, Einrichtungsschwerpunkte und Aktivitäten informiert werden und wie Transparenz für Eltern hergestellt wird (z. B. Hospitationsregelungen), wie wichtige Informationen wechselseitig übermittelt werden und wie der Austausch zur Entwicklung und zum Verhalten des Kindes organisiert ist (z. B. Entwicklungsgespräche);
- welche speziellen Formen der Zusammenarbeit es zwischen Familien und Einrichtung gibt (z. B. alltagsintegrierte Zusammenarbeit, Kita-App);
- welche Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitgestaltung es für Eltern und Familien gibt (z. B. Gremien);
- welche Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten es gibt (z. B. Unterstützung in pädagogischen Fragen);
- wie Ideen und Beschwerden aufgenommen und bearbeitet werden (z. B. Ansprechstellen, Bearbeitungsprozesse);

- wie die Begegnung der Familien untereinander gefördert (z. B. Eltern-Café) und
- wie Elternversammlungen organisiert und gestaltet werden (z. B. Themenelternabende).

4.5 Inklusion als Querschnittsbereich

Eine umfassende Grundlage für den übergreifenden Charakter von Inklusion als Querschnittsbereich über alle speziellen Anforderungen bzw. Kriterienbereiche und Prüfkriterien in der Einrichtungskonzeption – und damit auch im Betriebserlaubnisverfahren – liefern diverse rechtliche Regelungen. Beispielsweise fordert schon das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt werden“ (Art. 3 Abs. 3 GG).

Der Inklusionsgedanke wird in den nachfolgenden Gesetzen und Verordnungen aufgegriffen und konkretisiert. So heißt es im § 1 Abs. 1 SGB VIII dazu: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung [...]“. Im § 1 Abs. 3 SGB VIII wird der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Verwirklichung dieses Rechts erläutert: Sie hat junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.“

Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Regelungen zur Inklusion im Bereich der Kindertagesbetreuung geändert. So heißt es seit dem 10. Juni 2021 im § 22a Abs. 4 SGB VIII: „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“ Bei dieser Neuregelung hat der Bundesgesetzgeber den bisher verankerten Vorbehalt aufgehoben, dass eine gemeinsame Förderung erfolgen soll, „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“. Dadurch soll die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt werden. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen (vgl. Gesetzesbegründung zur BT-Drs 19/26107; Amtsblatt des MBS Brandenburg Nr. 18/2022 S. 232 f.).

Orientiert an den bisherigen Eingangsgedanken zu diesem Querschnittsbereich und den damit verbundenen rechtlichen Grundlagen, ist über den § 22a Abs. 4 SGB VIII hinaus ein weites Verständnis von Inklusion zu empfehlen, bei dem alle Diversitätsmerkmale berücksichtigt, insbesondere aber die vulnerablen Gruppen hervorgehoben werden. Dazu zählen:

- Kinder und Erwachsene mit physischen Einschränkungen bzw. Behinderungen;
- Kinder und Erwachsene aus anderen Sprach- bzw. Kulturkreisen, ggf. mit Migrations- oder Fluchterfahrungen, sowie
- Kinder und Erwachsene mit Verhaltensauffälligkeiten oder psychischen Störungen.

Nur durch eine derartige Betrachtungsweise ist im Bildungssystem der Kindertagesbetreuung für alle Kinder eine Maximierung der Partizipations- und Entwicklungschancen sowie eine gleichzeitige Minimierung sozialer Ausgrenzungsrisiken zu erreichen. Eine so verstandene inklusive Betreuung bietet dann jedem Kind, unabhängig von seinen individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Lebensbedingungen, gerechte Lebenschancen und angemessene Möglichkeiten der Bildung und

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. In diesem Sinne bedeutet inklusive pädagogische Arbeit, jedes Kind – unter Berücksichtigung seiner körperlichen, geistigen, psychischen, geschlechtlichen, religiösen und ethnisch-kulturellen Lebenssituation – wohnortnah in seiner natürlichen Altersgruppe zu betreuen und zielgerichtet vielfältige Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen. Bei Bedarf sollen individuelle Angebote und Hilfen gewährt werden, die seine Entwicklung fördern und Ausgrenzung verhindern. Der Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention unterstreicht den staatlichen Auftrag, das gesamte Bildungssystem inklusiv auszurichten: Kein Kind darf vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Dies zu erleben, stellt für alle Kinder eine bedeutsame resilienzfördernde (Integrations-) Erfahrung dar.

Die Praxis der Inklusion weist einen systemischen Ansatz auf. Inklusion als angestrebtes Ziel umfasst das gemeinsame Leben und Lernen aller Beteiligten in Systemen und Umwelten ohne Exklusion (s. Abbildung 2).

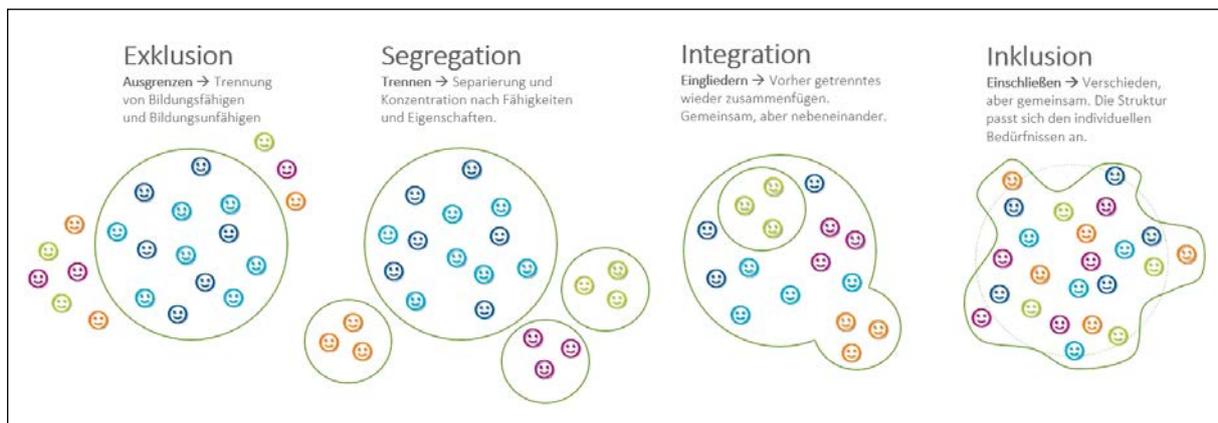


Abb. 2: Auf dem Weg zur Inklusion (Grafik: Robert Aehnel, CC-BY-SA-3.0 via Wikimedia Commons)

Erste Schritte zur Erreichung dieses Ziels bestehen in der Prüfung etablierter Strukturen hinsichtlich der Frage, inwieweit Teilhabe für alle möglich ist und Barrieren (Betreuungshindernisse) abgebaut werden können. Kindertageseinrichtungen sollten sich dabei als flexible und dynamische Mikrosysteme verstehen, in denen Inklusion in sämtlichen Kern- und Kriterienbereichen der Einrichtungskonzeption verankert ist. Damit wird für alle am System beteiligten Akteure die Pflicht begründet, die Durchlässigkeit des Systems für Teilhabe zu prüfen und den Förderauftrag für jedes Kind zu individualisieren.

Die verschiedenen Kernbereiche der Einrichtungskonzeption besitzen folgende Bezugspunkte zum Querschnittsbereich „Inklusion“:

- Im Kernbereich „Strukturelle Rahmenbedingungen“ ist beispielsweise darzulegen, inwieweit ein wohnortnaher Zugang zur Betreuung und frühkindlichen Bildung für alle Kinder eingerichtet ist, wie die Bereitstellung räumlicher und materieller Strukturen für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen sowie mit besonderen Bedürfnissen sichergestellt ist, in welcher Art und Weise individuelle Förderbedarfe ermittelt werden sowie – nicht zuletzt – welche Unterstützung das pädagogische Personal dabei erhält und welche diesbezüglichen Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung existieren.
- Im Kernbereich „Betriebsführung“ sind beispielsweise die fachlichen und personellen Voraussetzungen zu erläutern, die es ermöglichen, den Förderauftrag umzusetzen und ein Qualitätsmanagementverfahren einzusetzen (interne und externe Evaluation). Weiterhin ist zu beschreiben, wie der Weg zur Inklusion prozessbezogen begleitet und evaluiert wird und welche

Fördermöglichkeiten für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung vorhanden sind.

- Im Kernbereich „Kindeswohl und Kinderschutz“ ist beispielsweise auszuführen, wie barrierefreie Beschwerdesysteme und Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern und Kinder etabliert werden, wie Risikofaktoren und Gefährdungen im institutionellen und außerinstitutionellen Kontext vorgebeugt und begegnet wird (beispielsweise sind Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen eher gewaltgefährdet), wie Eltern und Fachkräfte bei der Hinwirkung auf Förderhilfen unterstützt werden und wie im institutionellen Kontext im Hinblick auf Kindeswohl und Kinderschutz für kollegiale Entlastung, fachliche Begleitung und ein multiprofessionelles Team gesorgt wird.
- Im Kernbereich „Pädagogische Konzeption“ ist beispielsweise die Berücksichtigung aller Diversitätsmerkmale bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags und bei der individuellen Förderung jedes Kindes darzulegen. Dazu gehören diesbezügliche Ausführungen im Hinblick auf die methodisch-didaktische Gestaltung der Bildungsangebote und Tagesrituale, auf die Beteiligungsmöglichkeiten für alle Kinder und auf die Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien.

Eine erfolgreiche Umsetzung von Inklusion setzt eine Vernetzung im Sozialraum, eine kontinuierliche Zusammenarbeit von Träger- und Einrichtungspersonal, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Therapeuteninnen und Therapeuten sowie weiteren Institutionen sowie eine bedarfsgerechte Begleitung aller Akteure voraus. Multiprofessionelle Teams und die interdisziplinäre Kooperation erlangen dabei einen großen Stellenwert. Aber ebenso ist aufgrund des unterschiedlichen Förderbedarfes jeden einzelnen Kindes zusammen mit den Eltern und den entsprechenden Fachdiensten (Sozialhilfe, Jugendhilfe) zu prüfen, wie die in der Einrichtung vorhandenen materiellen, personellen und konzeptionellen Rahmenbedingungen eine Aufnahme des jeweiligen betroffenen Kindes zulassen und seine optimale Förderung in der gewählten Einrichtung gewährleistet werden kann. Im Bereich der Eingliederungshilfe entscheidet auch der zuständige Träger der Eingliederungshilfe (Sozialhilfe oder Jugendhilfe) in einem besonderen Hilfeverfahren, welche Hilfe angezeigt ist, welche zusätzlichen Fachkräfte mit welchen fachspezifischen Zusatzqualifikationen benötigt und eingesetzt werden und schließlich in welcher Einrichtung die Betreuung des Kindes am besten gewährleistet werden kann.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: In der Einrichtungskonzeption sollte ein erweitertes Inklusionsverständnis zu Grunde gelegt werden, d. h. der inklusive Gedanke sollte sich als roter Faden durch die gesamte Konzeption ziehen. Bei allen Kernbereichen mit ihren vielfältigen Kriterien ist zu sondieren, welche inklusiven Methoden die Bildungsarbeit stärken können, um Vielfalt und Teilhabe unabhängig von Alter, Geschlecht, der sozialen Herkunft sowie der körperlichen und geistigen Voraussetzungen zu ermöglichen. Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern, müssen identifiziert und abgebaut werden, um größtmögliche Selbstbestimmung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder zu gewährleisten. Das setzt Reflexionsprozesse im Team voraus, bei denen Fortbildungen und eine externe fachliche Begleitung unterstützen können. In diese Prozesse sollten – neben dem Träger- und Einrichtungspersonal – auch die Eltern und ihre Kinder aktiv einbezogen werden: Dies stellt gleichzeitig eine bewährte Form der Beteiligung in Angelegenheiten dar, die sie selbst betreffen.

5 Entwicklung, Anwendung und Überprüfung der Einrichtungskonzeption

Möchte man eine Kindertageseinrichtung betreiben, ist mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis bei der Erlaubnisbehörde des jeweiligen Bundeslandes – neben den anderen vorgeschriebenen Unterlagen – eine Einrichtungskonzeption gem. § 45 SGB VIII einzureichen. Die Erlaubnisbehörde überprüft dann diese Einrichtungskonzeption und die mit dem Zweck der Einrichtung in Zusammenhang stehenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb. Eine Überprüfung der Betriebsvoraussetzungen durch die Erlaubnisbehörde findet also erstmalig mit Antragstellung vor der Inbetriebnahme der Einrichtung statt; weitere Überprüfungen erfolgen anlassbezogen während des Einrichtungsbetriebs.

Die Überprüfung der Einrichtungskonzeption vor Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung kann aus erlaubnisbehördlicher Sicht nur in eine Prognoseentscheidung münden, die im laufenden Betrieb im Detail nachgearbeitet und angepasst werden muss. Dies hat u. a. damit zu tun, dass im Vorfeld der Inbetriebnahme üblicherweise keine Arbeitsgruppe existiert, die sich detailliert zu den einrichtungsspezifischen Fragen des Gewaltschutzes, des pädagogischen Ansatzes oder der konkreten didaktischen Methoden positionieren und diesbezügliche konzeptionelle Rahmenseetzungen schriftlich in der Einrichtungskonzeption verankern kann.

Die Einrichtungskonzeption stellt einen rechtlich begründeten verbindlichen Rahmen für die Arbeit auf Träger-, Leitungs- und Fachkräfteebene dar⁷. Dieser verbindliche Rahmen ist gültig, solange die darin enthaltenen Inhalte mit den rechtlichen Grundlagen und der Arbeitsrealität übereinstimmen. Finden Veränderungen in der Rechtssetzung oder im Einrichtungsbetrieb statt, so muss auch die Einrichtungskonzeption weiterentwickelt werden. Sind wesentliche Änderungen der Einrichtungskonzeption vorgesehen, so müssen diese der Erlaubnisbehörde gem. § 47 SGB VIII unverzüglich angezeigt werden.

Die Konzeptionsentwicklung stellt eine stetige Herausforderung und einen fortlaufenden Prozess dar, der mit Reflexions- und Klärungsprozessen einhergeht sowie zu Erkenntnissen über die Entwicklungspotenziale einer Einrichtung und über die Möglichkeiten zur Herausbildung einer „Corporate Identity“ bzw. eines „Einrichtungsprofils“ führen kann. Eine klare Einrichtungside ntität macht die Kita unverwechselbar und hilft ihr dabei, ihre Einrichtungsziele zu erreichen, weil sie eine Identifikation mit der Einrichtung und dem Träger erlaubt sowie nicht selten eine bessere Kooperation aller Beteiligten mit sich bringt. Einzelne besonders bedeutsame Themenbereiche der Einrichtungskonzeption sollten daher – insbesondere, wenn sie dynamischen Veränderungen unterliegen – regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Dabei dürfen allerdings die Stabilität und die Kontinuität der komplexen Betriebsprozesse im Einrichtungsalltag nicht gefährdet werden. Daher soll, trotz einer gewissen konzeptionellen Flexibilität des Einrichtungsträgers bei der Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption, ein „roter Faden“ erkennbar bleiben. Finden Weiterentwicklungen bei einzelnen Inhalten der Einrichtungskonzeption bzw. einzelnen Prüfkriterien statt, müssen die Auswirkungen dieser Veränderungen auf andere Inhalte bzw. Prüfkriterien reflektiert und berücksichtigt werden. Bei jeder Überarbeitung der Einrichtungskonzeption sind also alle Kriterienbereiche diesbezüglich zu sichten und – sofern notwendig – weiterzuentwickeln.

⁷ Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass mit den Rechtsänderungen im SGB VIII von 2021 auch eine Klarstellung zur Aufhebung der Betriebserlaubnis erfolgte: Eine solche ist möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen (§ 45 Abs. 7 SGB VIII). Zu diesen Voraussetzungen gehört auch eine genehmigte Einrichtungskonzeption.

Einen sinnvollen und regelmäßigen Anlass für die Sichtung und – falls notwendig oder gewünscht – Fortschreibung der Einrichtungskonzeption bietet dem Einrichtungsträger der Start des neuen Kita-Jahres. Diesem Start geht in der Regel die jährliche Situations- und Bedarfsanalyse im Bereich der Kindertagesbetreuung voraus. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse beeinflussen die Gestaltung des Angebots und müssen, sofern sie Auswirkungen auf die Betriebsvoraussetzungen und die Qualitätsentwicklung haben, in die Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption einfließen.

In der Einrichtungskonzeption sind die grundlegenden Bedingungen des Einrichtungsbetriebs verbunden mit den pädagogischen Orientierungen, Zielen und Arbeitsweisen dargelegt. Daraus ist zu erkennen, wie die jeweilige Einrichtung die Erfüllung des Betreuungs- und Bildungsauftrags durch die Förderung jedes einzelnen Kindes gewährleisten will. An der Einrichtungskonzeption lassen sich daher die pädagogische Praxis und der Alltag in den Einrichtungen messen: Sie sollten im Einklang mit der Konzeption stehen. Hier findet sich die Brücke zwischen Konzeptionsentwicklung und Qualitätsentwicklung: Die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung der Einrichtungskonzeption ist – im Rahmen des Qualitätsmanagements mit der immanenten Qualitätsfeststellung und Qualitätsförderung – neben anderen qualitätssichernden Maßnahmen als besonders bedeutendes Instrument der Qualitätsentwicklung anzusehen.

Worin liegt der Grund für die besondere Bedeutsamkeit der Einrichtungskonzeption für die Qualitätsentwicklung? Mit der systematischen Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption können, sofern sie auf der Grundlage belastbarer empirischer Evaluationsergebnisse und Situationsanalysen erfolgt, realistische höhere Qualitätsziele gesetzt sowie angemessene Bedingungen und Strategien zu ihrer Erreichung festgelegt werden: Die Erlaubnisbehörden überprüfen die Einrichtungskonzeption (nur), die Träger und ihre Einrichtungen entwickeln mit diesem Instrument aber ihr spezifisches Förderkonzept für die von ihr betreuten Kinder und damit ihre Einrichtungsqualität im Alltag weiter. Damit wird die Qualitätsentwicklung der Träger und Einrichtungen nicht nur intern feststellbar und sichtbar, vielmehr wird sie auch für die Öffentlichkeit und nicht zuletzt für die Eltern erkennbar, was zur wechselseitigen Wertschätzung beitragen kann.

Die erstmalige Erarbeitung sowie die darauf folgende Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption sind zwar mit einer Reihe von formalen und rechtlichen Anforderungen und ihrer gebotenen Einhaltung verbunden; sie sind und bleiben aber trotzdem ein zutiefst einrichtungsspezifischer Prozess mit breitem Raum für pädagogische Kreativität: Mit jeder Träger- und Einrichtungskultur, mit jedem Einrichtungsteam und mit jedem pädagogischen Einrichtungsprofil werden sich auch die Arbeitsverfahren sowie die spezifische Ausgestaltung des Förderauftrags und der pädagogischen Inhalte im gebotenen rechtlichen Rahmen gewünscht und fachlich begründet unterscheiden.

Die hohe Bedeutung der Einrichtungskonzeption als gemeinsame öffentliche Handlungsgrundlage aller Beteiligten – Behörden, Träger, Einrichtungen, Kinder, Eltern und Kooperationspartner – sowie als Motor und Bezugspunkt der Qualitätsentwicklung erfordert es, dass die Träger fachlich begründete Regelungen zur Erarbeitung, Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption selbst aufstellen und das diesbezügliche Informations- und Beteiligungsmanagement steuern (z. B. Einbindung des Kita-Ausschuss). Dazu gehört auch, alle an der Kindertagesbetreuung Beteiligten an den geeigneten Stellen einzubeziehen sowie ihre Anregungen und ihre Kritik aufzunehmen, damit die Umsetzung der Konzeption gelingen kann. Hierbei sollte Raum für Diskussionen, fachliche Begleitung und Erprobungsphasen gegeben werden. Auch die Einrichtungsträger selbst können hier von Erfahrungsaustausch und Fortbildung profitieren, wenn diese geeignet sind, die Träger in ihrer Gesamtverantwortung und Kompetenz zu stärken.

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Hinweise zur Nutzung der Checklisten

Anlage 2: Checkliste der BAG Landesjugendämter zur Analyse der Einrichtungskonzeption

Anlage 3: Beispielcheckliste des IFK an der Universität Potsdam zur Analyse des Konzepts zum Schutz vor Gewalt

Anlage 4: Beispielcheckliste des IFK an der Universität Potsdam zur Analyse der Pädagogischen Konzeption

1 Hinweise zur Nutzung der Checklisten

1.1. Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Checklisten und zu den Verwertungsrechten

Trägervertretungen, Leitungen und pädagogische Teams in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, eine Einrichtungskonzeption zu erstellen, in der sie über den Auftrag der institutionellen Kindertagesbetreuung informieren und beschreiben, wie sie diesen Auftrag in der Einrichtung konkret umsetzen. Alle nachfolgend bereitgestellten Checklisten dienen – wenn auch mit ähnlichen, aber unterschiedlich strukturierten Inhalten – als standardisierte Instrumente zur Inhaltsanalyse und Bewertung von Einrichtungskonzeptionen. Weiterhin bauen alle Checklisten auf dem SGB VIII auf und berücksichtigen in einem gewissen Ausmaß länderspezifische Ausführungsgesetze für die Kindertagesbetreuung.

Die uneingeschränkten Verwertungsrechte an der Checkliste der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter) zur Analyse der Einrichtungskonzeption liegen bei den Mitgliedern der BAG Landesjugendämter. Die Checkliste kann von den Mitgliedern verändert, weiterentwickelt oder auch in eine digitale Form übertragen werden. Bei jeder Nutzung der Checkliste ist auf die BAG Landesjugendämter als Urheber der Checkliste im Rahmen einer Quellenangabe hinzuweisen.

Die uneingeschränkten Verwertungsrechte an der (1) „Beispielcheckliste des IFK an der Universität Potsdam zur Analyse des Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ und an der (2) „Beispielcheckliste des IFK an der Universität Potsdam zur Analyse der Pädagogischen Konzeption“ liegen beim IFK an der Universität Potsdam. Diese Checklisten werden im Auftrag der beiden Kommunalen Arbeitsgemeinschaften „Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung (KAG-KomNetQuaKi) und „Kompetenzzentrum Träger-Qualität“ (KAG-KTQ) eingesetzt und weiterentwickelt. Diese beiden Checklisten können in der vorliegenden Form von den Mitgliedern der BAG Landesjugendämter unverändert genutzt werden. Dabei ist auf das IFK als Urheber der Checklisten im Rahmen einer Quellenangabe hinzuweisen. Weiterführende (kostenlose) Nutzungsmöglichkeiten, die mit einer Veränderung, Weiterentwicklung oder Übertragung in eine digitale Form verbunden sind, sind mit dem IFK abzustimmen und setzen schriftlich dokumentiertes Einverständnis voraus.

1.2. Spezielle Informationen zur Erarbeitung und zur Verwendung der Checkliste der BAG Landesjugendämter zur Analyse der Einrichtungskonzeption

Erarbeitung, Weiterentwicklung und Zweck

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter) hat auf ihrer 131. Arbeitstagung vom 17. bis 19.11.2020 in Wuppertal beschlossen, die Orientierungshilfe „Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 ff. SGB VIII“ zu erarbeiten. Auf der 132. Arbeitstagung vom 11. bis 13.05.2022 in München wurde – ergänzend dazu – von den Mitgliedern der BAG Landesjugendämter festgelegt, zusätzlich zur Orientierungshilfe auch eine entsprechende standardisierte Checkliste für die kriteriengeleitete Prüfung und Bewertung der Qualität von Einrichtungskonzeptionen bereitzustellen. Mit der konkreten Erarbeitung der Checkliste wurde die „Arbeitsgemeinschaft Kita“ (AG Kita) der BAG Landesjugendämter beauftragt. Die AG Kita hat auf ihrer Sitzung vom 18. bis 20.04.2023 in Potsdam das Vorhaben unter Einbeziehung externer Experten vom IFK an der Universität Potsdam

beraten und auf dieser Grundlage die Inhalte und die Grobstruktur der Checkliste vorgegeben. Der daraus resultierende Entwurf der AG Kita wurde abschließend auf ihrer Sitzung vom 07. bis 09.11.2023 in Kiel diskutiert und finalisiert. Die daraus resultierende Schlussfassung wurde von der BAG Landesjugendämter auf der Sitzung vom 15. bis 17.11.2023 in Lüneburg beschlossen.

Die Checkliste soll nun in der Praxis erprobt und auf der Grundlage der Erprobungserfahrungen revidiert bzw. weiterentwickelt werden. Die Weiterentwicklung der Checkliste durch die AG Kita soll einerseits anlassbezogen beispielsweise bei grundlegenden Rechtsänderungen oder bei Hinweisen auf Optimierungsbedarfe erfolgen. Andererseits ist eine turnusmäßige systematische Überprüfung der Angemessenheit der Inhalte, Formen und Bereitstellungsmodi der Checkliste durch die AG Kita in einem Abstand von höchstens 4 Jahren vorgesehen.

Die Checkliste der BAG Landesjugendämter stellt ein kriteriengeleitetes standardisiertes Prüfinstrument dar, das einerseits den Erlaubnisbehörden im Betriebserlaubnisverfahren zur externen Analyse und Bewertung von Einrichtungskonzeptionen dient sowie andererseits von den Trägern und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen zur internen Analyse und Bewertung ihrer speziellen Einrichtungskonzeption genutzt werden kann. Aus der kriteriengeleiteten Analyse und Bewertung der Konzeption sollen die Bedarfe zur Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption sowie – damit verbunden – die weiteren Handlungsschritte zur stetigen Optimierung des Einrichtungsbetriebes abgeleitet werden.

Inhalte der Checkliste

Die Checkliste der BAG Landesjugendämter umfasst – neben dem zentralen Kernbereich „Einrichtungsart und Betreuungsauftrag“ – weitere 4 Kernbereiche, die wiederum in 20 inhaltliche Kriterienbereiche mit einer Fülle von einzelnen Prüfkriterien untersetzt sind. Diese Kern- und Kriterienbereiche entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestandteilen einer Einrichtungskonzeption und sind in der eingangs genannten Orientierungshilfe ausführlich vorgestellt und erläutert worden. Zu den Kernbereichen zählen:

1. Strukturelle Rahmenbedingungen
2. Betriebsführung
3. Kindeswohl und Kinderschutz
4. Pädagogische Konzeption

Da bei der überwiegenden Mehrheit aller Prüfkriterien – je nach Einrichtungsart und Betreuungsauftrag – Bezüge zur inklusiven Arbeit und der Schaffung entsprechender Betriebsvoraussetzungen in der Einrichtung zu berücksichtigen sind, wurde das Thema „Inklusion“ als alle Kriterienbereiche tangierenden Querschnittsbereich in die Checkliste aufgenommen.

Ausfüllhinweise

Die Inhalte der Einrichtungskonzeption werden bezogen auf die Prüfkriterien bzw. auf die rechtlichen und fachlichen Konzeptionsanforderungen geprüft. Dabei muss vom Beurteiler zunächst entschieden werden, ob fachgerechte Ausführungen zum jeweiligen Prüfkriterium in der Konzeption enthalten sind oder nicht. Entsprechend wird dann in der jeweiligen Zeile entweder das Feld „Ja“ oder das Feld „Nein“ mit einem „X“ versehen.

Die Bewertung, ob das übergreifende Querschnittskriterium „Inklusion“ in der Einrichtungskonzeption fachgerecht berücksichtigt wurde, soll dann nicht bezogen auf die einzelnen Prüfkriterien,

sondern vielmehr bezüglich der einzelnen Prüfkriterienbereiche getroffen werden. Die Forderung nach detaillierten kriterienbezogenen Ausführungen würde in den Kriterienbereichen zu inhaltlichen Redundanzen führen und den Umfang der Einrichtungskonzeption aufblähen, ohne einen entsprechenden Mehrwert an Reflexionstiefe oder Einrichtungsqualität zu erzeugen.

Die in der letzten Spalte aufgeführten gesetzlichen Grundlagen und Hinweise sollen die rechtliche Einordnung und Bewertung der Konzeptionsinhalte bezüglich der Kriterienbereiche erleichtern. In die entsprechenden Felder können auch eigene Hinweise und Bemerkungen des Beurteilers ergänzt werden.

1.3. Spezielle Informationen zur Erarbeitung und zur Verwendung der Beispielchecklisten des IFK an der Universität Potsdam zur Analyse des Gewaltschutzkonzepts und der Pädagogischen Konzeption

Erarbeitung, Weiterentwicklung und Zweck

Die Erarbeitung der IFK-Checkliste begann 2010 im Rahmen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Kommunales Netzwerk für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung“ (Kom-NetQuaKi)⁸. Das Ziel bestand darin, die in diesem Jahr veröffentlichte „Arbeitshilfe zur Erstellung der pädagogischen Konzeption für eine Kindertagesstätte“ des damaligen Landesjugendamtes Brandenburg durch eine kriterienorientierte Checkliste zur Prüfung der Konzeptionsqualität zu ergänzen. Diese Checkliste wurde aus dem SGB VIII, aus Ausführungsgesetzen verschiedener Bundesländer und aus konzeptionellen Grundlagen des Kom-NetQuaKi (Sturzbecher & Schmidpeter, 2009) abgeleitet und wurde seitdem anlassbezogen flankierend zu den stattgefundenen Rechtsänderungen im SGB VIII und in den Kitagesetzen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt weiterentwickelt.

Die Checkliste dient zum einen der fachlichen Orientierung von Trägern, Leitungskräften und pädagogischen Fachkräften bei der Neu- bzw. Weiterentwicklung ihrer Einrichtungskonzeptionen. Zum anderen haben die Kitas selbst wie auch die Trägervertretungen und extern beauftragtes Fachpersonal mittels dieser Checkliste die Möglichkeit, eine Überprüfung und Bewertung bereits bestehender Einrichtungskonzeptionen anhand eines systematischen inhaltlichen Kriterienkatalogs vorzunehmen. Die vorliegende Checkliste ist damit ein inhalts-analytisches Instrument, das sowohl zur internen als auch zur externen Bewertung von Einrichtungskonzeptionen dient.

Inhalte der Checkliste

Die IFK-Checkliste umfasst insgesamt 14 Kriterienbereiche, die inhaltlich mit diversen Einzelanforderungen untersetzt werden:

1. Formale Kriterien und äußere Form der Einrichtungskonzeption
2. Einrichtungsart und Rahmenbedingungen
3. Pädagogische Ausrichtung
4. Gewährleistung des Einrichtungsbetriebs

⁸ Der 2023 nach brandenburgischem Kommunalrecht (neu) gegründeten „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung“ (KAG KomNetQuaKi) gehören derzeit ca. 20 Städte und Gemeinden aus den Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt an (www.ifk-potsdam.de)

5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
6. Institutioneller Kinderschutz und Gewaltschutzkonzept
7. Kinderschutz nach § 8a SGB VIII
8. Bildungsthemen und Bildungsbereiche
9. Methoden zur Unterstützung von Bildungs- und Lernprozessen
10. Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsprozessen
11. Gestaltung von Übergängen
12. Familienbezug und Zusammenarbeit mit Familien
13. Interne Zusammenarbeit
14. Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit

Die in den Anlage 3 und 4 bereitgestellten beiden Musterchecklisten zur Analyse des Gewaltschutzkonzepts und der Pädagogischen Konzeption bilden zum einen die Kriterienbereiche 6 und 7 sowie zum anderen die Kriterienbereiche 8 bis 11 der IFK-Checkliste ab.

Die Inhaltsanalyse der Einrichtungskonzeptionen mittels Checkliste mündet beim Qualitätsmanagement im KomNetQuaKi in ein einrichtungsbezogenes Qualitätsentwicklungskonzept zur Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption mit folgenden Leitfragen:

1. Welche Bestandteile der Einrichtungskonzeption sind bereits vollständig ausgearbeitet?
2. Welche Bestandteile müssen noch erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden?
3. Was wollen wir in unserer Kita konkret weiterentwickeln und erreichen (einrichtungsbezogene Zielsetzung)?
4. Wie können wir unser Ziel erreichen und was tun wir dafür (Arbeitsplan)?

Ausfüllhinweise

Die Inhalte der Einrichtungskonzeption werden bezogen auf die jeweiligen Kriterien und den dazu formulierten spezifischen Anforderungen geprüft. Anschließend wird bewertet, ob diese Anforderungen erfüllt sind oder nicht. Entsprechend wird dann in der jeweiligen Zeile das Feld „Ja“ oder das Feld „Nein“ mit einem „X“ versehen. Kriterien mit dem Zusatzzeichen „*“ müssen nicht obligatorisch ausgefüllt werden.

Mittels der gesetzten Kreuze ist ersichtlich, welche Kriterien und spezifischen Anforderungen neu entwickelt bzw. weiterentwickelt werden sollten. Sofern bestimmte Kriterien oder spezifische Anforderungen in einer Einrichtung fachlich nicht relevant sind (beispielsweise ist in der Einrichtungskonzeption einer reinen Horteinrichtung kein Übergang von der Krippe in den Kindergarten zu beschreiben), werden diese Felder mit „-“ gesperrt.

Checkliste der BAG Landesjugendämter zur Analyse der Einrichtungskonzeption

Nr.	Kriterien- bereiche	Prüfkriterien Sind Ausführungen vorhanden zu ...?	Ausführungen zum Kriterium?		Ausführungen zur Inklusion? ⁹		Gesetzliche Grundlagen / Hinweise
			Ja	Nein	Ja	Nein	
A							
Einrichtungsart und Betreuungsauftrag							
A1	Trägerdaten	Art des Trägers					Zugang von Eltern und Kindern mit Handicap
		Struktur des Trägers					
		Ansprechpersonen und Kontaktdaten beim Träger					
		Kontaktdaten der externen Beschwerdestelle					
A2	Einrichtungsdaten	Art der Einrichtung					Tägliche und jährlich wiederkehrende Schließzeiten z. B. Kita-Ausschluss
		Name und Anschrift der Einrichtung					
		Ansprechpersonen und Kontaktdaten der Einrichtung					
		Einrichtungsleitung und Kontaktdaten					
		Kapazität der Einrichtung					
		Altersstruktur der Kinder / Kindergruppen					
		Anzahl der Fachkräfte					
		Öffnungs- und Schließzeiten					
		Kontaktdaten der Gremien					
		Kontaktdaten des Essenanbieters					
		Kontaktdaten des Reinigungsanbieters					
A3	Arbeit mit der Einrichtungskonzeption	Anwendung					§§ 22, 22a, 45, 46, 47 SGB VIII
		Überprüfung					
		Weiterentwicklung					

⁹ Nach § 22a SGB VIII ist Inklusion ein Querschnittsbereich. Daher sind bei allen Kriterienbereichen inklusionsbezogene Ausführungen notwendig.

Nr.	Kriterien- bereiche	Prüfkriterien Sind Ausführungen vorhanden zu ...?	Ausführungen zum Kriterium?		Ausführungen zur Inklusion?		Gesetzliche Grundlagen / Hinweise
			Ja	Nein	Ja	Nein	
1	Strukturelle Rahmenbedingungen						
1.1	Baulich-räumliche Gegebenheiten und Nutzungs- pläne	Lage und Umfeld der Einrichtung Lebenssituation der Kinder in Familie und Wohnumfeld Gebäude und Lagepläne Raumnutzungskonzept (einschließlich mit- genutzter Funktionsräume) Versorgungspläne Beschreibung und Größe des Außengeländes Reinigung und Instandhaltung					§§ 9, 22, 45, 47 SGB VIII, Kitagesetze und Aus- führungsvorschriften ggf. Therapieräume oder mitgenutzte Klassenräume ergänzend aufführen z. B. Vereinbarungen mit dem Caterer, Essenspläne, Unverträglichkeitsinforma- tionen
1.2	Anzahl, Alter und Förderbedarfe der betreuten Kinder	Struktur und Organisation der Gruppen bzw. Bereiche Besondere Förderbedarfe bei Kindern Gesundheitliche Beeinträchtigungen von Kindern Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindern					z. B. offene Gruppen, Grup- penstruktur nach Alter und Geschlecht

Nr.	Kriterien- bereiche	Prüfkriterien Sind Ausführungen vorhanden zu ...?	Ausführungen zum Kriterium?		Ausführungen zur Inklusion?		Gesetzliche Grundlagen / Hinweise
			Ja	Nein	Ja	Nein	
1.3	Personalqualifikation, Personaleinsatz und Teamentwicklung	Personalsituation					§ 72 SGB VIII, inhaltliche und organisatorische Regelungen zur Fort- und Weiterbildung des Kita- und Trägerpersonals
		Persönliche und fachliche Eignung des Einrichtungs- und Trägerpersonals					
		Fachliche Qualifikationen bzw. Abschlüsse des Einrichtungs- und Trägerpersonals					
		Arbeitszeiten und Organisation des Dienstplanes					
		Mittelbare pädagogische Arbeit (z. B. Vor- und Nachbereitungszeiten)					
		Arbeitsverteilung, Arbeitspensum und Arbeitsbelastung					
		Fort- und Weiterbildungsmanagement des Einrichtungs- und Trägerpersonals					
		Maßnahmen zur Teamentwicklung					
		Gelegenheiten zu Fachaustausch und Teambesprechungen					
		Beschwerde- und Konfliktmanagement					
		Die Einrichtung als Ausbildungsstätte					
		Aufgaben und Gesamtverantwortung des Trägers					
		Aufgaben der Kita-Leitung und des pädagogischen Teams					
1.4	Verantwortungsstrukturen und Interne Zusammenarbeit	Aufgabenorganisation					Träger, Leitung, Team

Nr.	Kriterien- bereiche	Prüfkriterien Sind Ausführungen vorhanden zu ...?		Ausführungen zum Kriterium?		Ausführungen zur Inklusion?		Gesetzliche Grundlagen / Hinweise
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
2	Betriebsführung							
2.1	Nachweis der ordnungsgemäßen Aktenführung, Aufbewahrung der Unterlagen und Datenschutz	Aufbewahrungsfristen						
		Prüfung von fachlichen und personellen Voraussetzungen						
		Prüfung von Führungszeugnissen						
		Umgang insbesondere mit sensiblen und personenbezogenen Daten und Dokumenten						
2.2	Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung und Auskünfte zur wirtschaftlichen Situation	Unabhängiger Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfer						§ 45 SGB VIII, Betriebskosten, Zuschüsse, Eigenleistungen, Beiträge
		Finanzierungsplan						
2.3	Auskünfte und Stellungnahmen der Aufsichtsinstanzen nach anderen Rechtsvorschriften	Jugendamt, Baubehörde, Gesundheitsamt, Unfallkasse						z. B. Bauordnungen, HygieneGesetze

Nr.	Kriterienbereiche	Prüfkriterien Sind Ausführungen vorhanden zu ...?	Ausführungen zum Kriterium?		Ausführungen zur Inklusion?		Gesetzliche Grundlagen / Hinweise
			Ja	Nein	Ja	Nein	
2.4	Melde- und Dokumentationspflichten	Meldung von Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, an die Erlaubnisbehörde Meldung von Plätzen, Personal und Schließungen an die Erlaubnisbehörde Dokumentation von Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen und zur Belegung					§ 47 SGB VIII, Überblick über die Dokumentationspflichten zum Betrieb der Einrichtung (v.a. räumliche Bedingungen, Dokumentationen zu internen Entscheidungen und Unterweisungen des Personals, Dokumentation zu regelmäßigen Prüfungen durch Träger, Unterlagen zu den Belegungen, Dokumentation zum Personalmanagement, Belegungsdocumentation, das Kindeswohl betreffende Ereignisse und Entwicklungen, Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung, Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, Fürsorge- und Aufsichtsregelungen, Datenschutzformulare)

Nr.	Kriterien- bereiche	Prüfkriterien Sind Ausführungen vorhanden zu ...?	Ausführungen zum Kriterium?		Ausführungen zur Inklusion?		Gesetzliche Grundlagen / Hinweise
			Ja	Nein	Ja	Nein	
2.5	Evaluation, Sicherung und Weiterentwick- lung der Qualität	Qualitätsüberprüfung und Festlegung von Entwicklungsmaßnahmen					Interne und externe Evaluation § 79a SGB VIII, Methodi- sche Gestaltung bzw. Inst- rumente, Inhaltliche Schwerpunkte: Häufigkeit, Dokumentationsformen, Begleitung, Ergebnisaus- wertung und Konsequen- zen aus der Evaluation zur Qualitätssteuerung für das Kita- und Trägerpersonal
2.6	Kooperationen und Öffentlich- keitsarbeit	Grundsätze und Ziele von Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit Formen der Öffentlichkeitsarbeit (Sozialraum, Aktionen, Pressearbeit) Kooperationen mit Bildungsinstitutionen und anderen Partnern					

Nr.	Kriterien- bereiche	Prüfkriterien Sind Ausführungen vorhanden zu ...?	Ausführungen zum Kriterium?		Ausführungen zur Inklusion?		Gesetzliche Grundlagen / Hinweise
			Ja	Nein	Ja	Nein	
3	Kindeswohl und Kinderschutz						
3.1	Konzept zum Schutz vor Gewalt	Prävention und Intervention einschließlich Risikoanalysen Ausführungen zu Schutzmaßnahmen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt Verfahren im Umgang mit institutionellen Ereignissen und Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können Meldung an die Erlaubnisbehörde					§§ 8b, 45, 47 SGB VIII, siehe Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen; Empfehlungen der BAG Landesjugendämter, 2016
3.2	Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Kinderrechte	Beteiligungsrechte Beschreibung entwicklungsangemessener Verfahren und Methoden der Beteiligung und Selbstvertretung					§ 45 SGB VII
3.3	Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung	Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Fachkräfte Externe Beschwerdestelle					§ 45 SGB VIII
3.4	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Institution	Verfahren im Kinderschutz nach § 8a SGB VIII Gefährdungseinschätzung Meldung an das örtliche Jugendamt und Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft					§ 8a SGB VIII

Nr.	Kriterien- bereiche	Prüfkriterien Sind Ausführungen vorhanden zu ...?	Ausführungen zum Kriterium?		Ausführungen zur Inklusion?		Gesetzliche Grundlagen / Hinweise
			Ja	Nein	Ja	Nein	
4	Pädagogische Konzeption						
4.1	Bildungsbereiche und Bildungs- themen	Pädagogischer Ansatz und Schwerpunkte Länderspezifischen Rahmenplan und Bezug zu den orientierenden Werten der Gemeinschaft Bedeutung und Möglichkeiten der Verknüpfung der Bildungsbereiche Sprache, Kommunikation und Schriftkultur Körper, Sexualität, Bewegung, Gesundheit und Mobilität Musik Darstellen und Gestalten Mathematik und Naturwissenschaften Natur und Umwelt Grundthemen des Lebens, soziales Leben und Kulturvielfalt Medien und Digitalisierung					§ 22a SGB VIII

Nr.	Kriterien- bereiche	Prüfkriterien Sind Ausführungen vorhanden zu ...?	Ausführungen zum Kriterium?		Ausführungen zur Inklusion?		Gesetzliche Grundlagen / Hinweise
			Ja	Nein	Ja	Nein	
4.2	Alltagsgestaltung und didaktisch- methodische Umsetzung des Förderauftrags	Träger- und einrichtungsbezogenes Verständnis von Entwicklungs-, Bildungs- und Lernprozessen					z. B. Leitlinien, Rolle der Fachkraft Pädagogische Begründung der Gruppen- und Tages- struktur z. B. Mahlzeiten, Ruhe- phasen
		Organisation der Gruppen bzw. Bereiche und Tagesstruktur					
		Gestaltung von pädagogischen Settings und Ritualen					
		Individuelle Unterstützung und Förderung					
		Der Alltag als Lernfeld					
		Das Spiel als wesentliche Lernform					
		Projektbezogenes Lernen					
		Strukturierte und angeleitete Lernformen					
		Bezug zum Konzept zum Schutz vor Gewalt					
		Anerkennender, wertschätzender Umgang mit der Privatsphäre von Kindern und Regelungen zu Nähe und Distanz					
4.3	Berücksichtigung von Sexualität und Diversität	Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung sowie Umgang mit Vielfalt in der Einrichtung					

Nr.	Kriterien- bereiche	Prüfkriterien Sind Ausführungen vorhanden zu ...?	Ausführungen zum Kriterium?		Ausführungen zur Inklusion?		Gesetzliche Grundlagen / Hinweise
			Ja	Nein	Ja	Nein	
4.4	Ressourcen-orientierte Beobachtung und Dokumentation	Einsatz alltagsintegrierter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren					z. B. Portfolio, Bildungs- und Lerngeschichten
		Einsatz systematischer Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren					
		Durchführung von Entwicklungsgesprächen					
		Fachlicher Austausch zur ressourcenorientierten Beobachtung und Dokumentation im pädagogischen Team					
4.5	Gestaltung von Übergängen	Übergang von der Familie in die Kita und Gestaltung der Eingewöhnung					§§ 1, 22, 22a SGB VIII und Schulgesetzgebung
		Stufenübergänge innerhalb der Kindertagesbetreuung					
		Übergang von der Kita in die Schule					
		Kooperation der Institutionen und Absprachen					
4.6	Familienbezug und Zusammenarbeit mit Familien	Grundlagen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft					z. B. von der Krippe in den Kindergarten und vom Kindergarten in den Hort
		Informationsmanagement					
		Alltagskommunikation					
		Vereinbarte Gespräche					
		Elternversammlungen					
		Mitwirkung und Mitbestimmung der Eltern bzw. Familien					
		Ideen- und Beschwerdemanagement, Konfliktmanagement					

Beispielcheckliste des IFK an der Universität Potsdam zur Analyse des Konzepts zum Schutz vor Gewalt

1 Institutioneller Kinderschutz und Konzept zum Schutz vor Gewalt

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
1.1	Fachliche und gesetzliche Grundlagen § 1 SGB VIII § 8a SGB VIII § 8b SGB VIII § 45 SGB VIII § 47 SGB VIII § 72 SGB VIII § 72 a SGB VIII § 1631, Abs. 2, BGB Übereinkommen über die Rechte des Kindes	a	Darstellung der gesetzlichen Bezüge zum institutionellen Schutzauftrag und zu den Kinderrechten (v.a. Verweis auf Melde- und Dokumentationspflichten)			
		b	Begriffsdefinition (v.a. Kinderschutz, Gewaltschutz, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Formen)			
		c	Erläuterungen zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung des Gewaltschutzkonzepts			
		d	Überblick über die Maßnahmen zum präventiven institutionellen Kinderschutz (z. B. Personalführung, Einrichtungsstrukturen, Interaktion Fachkraft-Kind, Beteiligungs- und Beschwerderechte)			
		e	Darstellung zu Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden			
1.2	Prävention in Hinblick auf das Einrichtungspersonal § 1 SGB VIII § 8b SGB VIII § 45 SGB VIII § 46 SGB VIII § 72 SGB VIII Übereinkommen über die Rechte des Kindes	a	Risikobetrachtung bezogen auf Mitarbeitende und externe Kräfte sowie Konsequenzen für die Gewährleistung des institutionellen Kinderschutzes			
		b	Vorzulegende Dokumente zum Schutz vor Übergriffen (v.a. erweiterte Führungszeugnisse, Dokumentation ihrer Überprüfung und ggfs. Selbstverpflichtungserklärungen)			
		c	Regelungen beispielsweise zu Einstellungsverfahren, Einarbeitungsstandards, jährlichen Gesprächen mit Fachkräften			

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
		d	Maßnahmen zur Entwicklung einer professionellen Erörterungskultur im Team (Reflexion, Teamberatung, Supervision, Beschwerdeverfahren für Fachkräfte)			
		e	Maßnahmen zur Aufklärung aller Beschäftigten über Regelungen zum institutionellen Kinderschutz (z. B. Kinderrechte, gewaltfreie Kommunikation, Verhaltenskodex, Eingriffsrechte und Eingriffspflichten der Mitarbeitenden, verbindliche Verfahren im Falle eines institutionellen Kinderschutzes)			
1.3	Prävention in Hinblick auf die Einrichtungsstruktur § 1 SGB VIII § 8 SGB VIII § 8b SGB VIII § 45 SGB VIII § 46 SGB VIII Übereinkommen über die Rechte des Kindes	a	Risikobetrachtung bezogen auf spezielle Einrichtungsstrukturen und Angebote sowie Konsequenzen für die Gewährleistung des institutionellen Kinderschutzes			
		b	Gestaltung der Gruppenstrukturen (z. B. Absicherung von Paralleldiensten)			
		c	Regelungen zur Nutzung und zur Funktion der Räume (z. B. Umgang mit nicht einsehbaren Plätzen)			
		d	Tagesstrukturen und die Gestaltung alltäglicher Rituale (z. B. Vermeidung von räumlicher Enge und Zeitdruck)			
1.4	Prävention in Hinblick auf die Interaktionen § 1 SGB VIII § 8 SGB VIII § 8b SGB VIII § 45 SGB VIII § 46 SGB VIII Übereinkommen über die Rechte des Kindes	a	Risikobetrachtung bezogen auf Fachkraft-Kind-Interaktionen und Kind-Kind-Interaktionen sowie Konsequenzen für die Gewährleistung des institutionellen Kinderschutzes			
		b	Beschreibung der Regeln und der Gestaltung des Umgangs miteinander (z. B. Umgang mit Konflikten und Regelverstößen)			

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
		c	Gestaltung einer achtsamen verbalen und nonverbalen Interaktion durch die Fachkräfte (z. B. geteilte Aufmerksamkeit, Unterstützung in Konfliktsituationen und bei der Emotionsregulation, Humor, Feinfühligkeit, wertschätzende Ansprache)			
		d	Regelungen zur Achtung der Privatsphäre sowie zum altersspezifischen Umgang mit Nähe und Distanz (sowohl Fachkraft-Kind-Interaktion als auch Kind-Kind-Interaktion)			
		e	Regelungen zum Umgang mit Körpererfahrungen und kindlicher Sexualität (z. B. „Doktorspiele“)			
		f	Erziehungsmethoden durch Fachkräfte (z. B. Sanktionsverhalten, Umgang mit Macht)			
1.5	Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern § 1 SGB VIII § 8 SGB VIII § 8b SGB VIII § 45 SGB VIII § 46 SGB VIII Übereinkommen über die Rechte des Kindes	a	Risikobetrachtung bezogen auf Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sowie Konsequenzen für die Gewährleistung des institutionellen Kinderschutzes			
		b	Verbindliche und konkrete Selbst- und Mitbestimmungsrechte sowie geeignete Mitgestaltungsmöglichkeiten der Kinder im Kita-Alltag (z. B. bei der Pflege, bei Ruhe- und Entspannungsphasen, bei Mahlzeiten)			
		c	Alters- und entwicklungsadäquate Beteiligungsverfahren für Kinder (z. B. „Kinderrunden“, „Kinderkonferenzen“)			
		d	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder innerhalb und außerhalb der Einrichtung (auch vermittelt über Eltern und Fachkräfte; Beschreibung der „Externen Beschwerdestelle“) sowie Darstellung der Zugänglichkeit			

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
		e	Bearbeitungsregelungen im Falle von Beschwerden durch Kinder innerhalb der Einrichtung			
		f	Alters- und entwicklungsadäquate Verfahren zur Meinungserkundung und für Beschwerden von Kindern			
		g	* Standards zur Sicherung der Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern in der Einrichtung			
		h	Bedeutung eines Ideen- und Beschwerdemanagements für Eltern im institutionellen Kinderschutz			
		i	Methoden der Meinungserkundung von Eltern (z. B. Befragungen)			
		j	Beschwerdestellen und Ansprechpersonen für Eltern innerhalb und außerhalb der Einrichtung (z. B. Fachkräfte, Leitung, Träger, Externe Beschwerdestelle) sowie Veröffentlichung der Kontaktmöglichkeiten			
		k	Regeln zu den Verfahrensabläufen bei der Beschwerdebearbeitung (z. B. Zugänglichkeit der Beschwerdestelle, Annahme und Weiterleitung der Beschwerden, Gespräche zur Beschwerdebearbeitung, Auswertung der Beschwerden)			
		l	* Standards für das Ideen- und Beschwerdemanagement für Eltern			
1.6	Fürsorge- und Aufsichtspflicht § 1 SGB VIII § 8 SGB VIII § 8b SGB VIII § 45 SGB VIII § 46 SGB VIII Übereinkommen über die Rechte des Kindes	a	Risikobetrachtung bezogen auf die Fürsorge- und Aufsichtspflicht sowie Konsequenzen für die Gewährleistung des institutionellen Kinderschutzes			
		b	Regelungen zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht unter Berücksichtigung altersspezifischer Besonderheiten (z. B. Balance zwischen Aufsicht durch die Fachkraft und Selbstbestimmung des Kindes)			

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
		c	Kriterien zur Einschätzung des notwendigen Maßes an Aufsicht (z. B. in Abhängigkeit vom Alter und von Verhaltensmerkmalen der Kinder, von den ausgeübten Tätigkeiten oder vom Tätigkeitsort)			
		d	Pflichten der Fachkräfte (v.a. Anwesenheit und Überblick, Eingreifen bei Gefahr, Aufklärung über Umgang mit Gefahren, entwicklungsstandgerechte Belehrungen)			
		e	Maßnahmen zur Sicherung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht in der Einrichtung (v.a. sicherheitsdienliche Regelungen bei der Begrüßung und Verabschiedung, Führen von Anwesenheitslisten, Verbau von Kinderschutzvorrichtungen)			
1.7	Verbindliche Verfahren bei Gefährdungen des Kindeswohls § 8a SGB VIII § 8b SGB VIII § 46 SGB VIII § 47 SGB VIII § 72 a SGB VIII Übereinkommen über die Rechte des Kindes	a	Durchführung von Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung (v.a. Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtliche Relevanz) und Meldung an die Erlaubnisbehörde			
		b	Darstellung verbindlicher Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdungen (z. B. durch Personal, andere Kinder, Einrichtungsstrukturen) in Abhängigkeit vom Gefährdungsrisiko			
		c	Regelungen zur Nachbearbeitung von Fällen von Kindeswohlgefährdung, Nachsorge (Kinder, Eltern, Team, Träger) sowie fachliche Begleitung, Fortbildung und Rehabilitationsmaßnahmen			

2 Kinderschutz nach § 8a SGB VIII

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
2.1	Fachliche und gesetzliche Grundlagen § 1 SGB VIII § 8a SGB VIII § 1631, Abs. 2, BGB Übereinkommen über die Rechte des Kindes	a	Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdungen im häuslichen bzw. familiären Umfeld (z. B. Erläuterung von gesetzlichen Bezügen)			
		b	Begriffsdefinition (z. B. Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Formen)			
		c	Kooperationsvereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt			
2.2	Verbindliche Verfahren bei Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld § 8a SGB VIII Übereinkommen über die Rechte des Kindes	a	Regelungen zum Einsatz von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung und von Risikoanalysen (z. B. zum Verfahren „KIEK“)			
		b	Darstellung der verbindlichen Verfahrensabläufe im Falle eines Verdachts auf bzw. des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. familiären Umfeld des Kindes (z. B. gewichtete Anhaltspunkte, Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft, Hinwirkung auf Gefahrenabwehr, Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Entwicklung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr)			

Beispielcheckliste des IFK an der Universität Potsdam zur Analyse der Pädagogischen Konzeption

1 Bildungsthemen und Bildungsbereiche

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
1.1	Überblick über die Bildungsbereiche § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII Ausführungsgesetze der Länder Länderspezifische Rahmenpläne	a	Überblick über die Bildungsbereiche im länderspezifischen Rahmenplan und Darstellung ihres Bezugs zu den orientierenden Werten der Gemeinschaft			
		b	Bedeutung und Möglichkeiten der Verknüpfung der Bildungsbereiche			
1.2	Sprache, Kommunikation und Schriftkultur § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII Ausführungsgesetze der Länder Länderspezifische Rahmenpläne	a	Bereichsspezifische Bildungs- und Erziehungsziele sowie alltagsintegrierte und entwicklungsstandgerechte Förderung kommunikativer Kompetenzen (verbal, nonverbal)			
		b	Alltagsintegrierter und entwicklungsstandgerechter Einsatz von Schriftkultur und Literatur			
		c	Beispiele zu bereichsspezifischen und entwicklungsstandgerechten Raum- und Materialangeboten sowie zur Nutzung von (digitalen) Medien (einschließlich bereichsspezifischer Projekte, Traditionen, Feste)			

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
1.3	Körper, Bewegung, Gesundheit und Mobilität § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII Ausführungsgesetze der Länder Länderspezifische Rahmenpläne	a	Bereichsspezifische Bildungs- und Erziehungsziele sowie alltagsintegrierte und entwicklungsstandgerechte Entwicklungsförderung			
		b	Förderung von fein- und grobmotorischen Kompetenzen			
		c	Förderung von Gesundheit, Hygiene und gesunder Ernährung			
		d	Aufgreifen der Körperwahrnehmung, der Sinnesempfindungen und der Fragen von Kindern zur Sexualität auf der Grundlage eines sexualpädagogischen Konzepts			
		e	Förderung der für eine sichere Verkehrsteilnahme notwendigen Kompetenzen (v.a. Verkehrswissen, Verhalten im Straßenverkehr, Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung, umweltschonende Mobilitätsformen)			
		f	Beispiele zu bereichsspezifischen und entwicklungsstandgerechten Raum- und Materialangeboten sowie zur Nutzung von (digitalen) Medien (einschließlich bereichsspezifischer Projekte, Traditionen, Feste)			
1.4	Musik § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII Ausführungsgesetze der Länder Länderspezifische Rahmenpläne	a	Bereichsspezifische Bildungs- und Erziehungsziele sowie alltagsintegrierte und entwicklungsstandgerechte Förderung musikalischer Kompetenzen			
		b	Beispiele zu bereichsspezifischen und entwicklungsstandgerechten Raum- und Materialangeboten sowie zur Nutzung von (digitalen) Medien (einschließlich bereichsspezifischer Projekte, Traditionen, Feste)			

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
1.5	Darstellen und Gestalten § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII Ausführungsgesetze der Länder Länderspezifische Rahmenpläne	a	Bereichsspezifische Bildungs- und Erziehungsziele sowie alltagsintegrierte und entwicklungsstandgerechte Förderung des darstellerischen und gestalterischen Ausdrucksvermögens der Kinder			
		b	Beispiele zu bereichsspezifischen und entwicklungsstandgerechten Raum- und Materialangeboten sowie zur Nutzung von (digitalen) Medien (einschließlich bereichsspezifischer Projekte, Traditionen, Feste)			
1.6	Mathematik und Naturwissenschaften § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII Ausführungsgesetze der Länder Länderspezifische Rahmenpläne	a	Bereichsspezifische Bildungs- und Erziehungsziele sowie alltagsintegrierte und entwicklungsstandgerechte Förderung der mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Kompetenzen (z. B. Umgang mit technischen Geräten)			
		b	Beispiele zu bereichsspezifischen und entwicklungsstandgerechten Raum- und Materialangeboten sowie zur Nutzung von (digitalen) Medien (einschließlich bereichsspezifischer Projekte, Traditionen, Feste)			
1.7	Natur und Umwelt § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII Ausführungsgesetze der Länder Länderspezifische Rahmenpläne	a	Bereichsspezifische Bildungs- und Erziehungsziele sowie alltagsintegrierte und entwicklungsstandgerechte Förderung von Natur- und Umweltwissen (z. B. zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur, zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen)			
		b	Beispiele zu bereichsspezifischen und entwicklungsstandgerechten Raum- und Materialangeboten sowie zur Nutzung von (digitalen) Medien (einschließlich bereichsspezifischer Projekte, Traditionen, Feste)			

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
1.8	Soziales Leben und Kulturvielfalt § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII Ausführungsgesetze der Länder Länderspezifische Rahmenpläne	a	Bereichsspezifische Bildungs- und Erziehungsziele sowie alltagsintegrierte und entwicklungsstandgerechte Förderung der soziokulturellen Kompetenzen			
		b	Thematisieren der Verschiedenheit von Menschen (z. B. Aussehen, Sprache, Kultur, Religion, Geschlecht, Besonderheiten, Familienformen, Familienkulturen) und Förderung eines rücksichtsvollen und toleranten Miteinanders			
		c	Beispiele zu bereichsspezifischen und entwicklungsstandgerechten Raum- und Materialangeboten sowie zur Nutzung von (digitalen) Medien (einschließlich bereichsspezifischer Projekte, Traditionen, Feste)			

2 Methoden zur Unterstützung von Bildungs- und Lernprozessen

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
2.1	Individuelle Unterstützung und Förderung § 1 SGB VIII § 9 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII	a	Bedeutung der individuellen Unterstützung und Förderung jedes Kindes			
		b	Erläuterung, wie die individuellen Themen und Interessen der Kinder aufgegriffen und in der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden			
		c	Integration bzw. Inklusion von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (z. B. Förderung der gesellschaftlichen und sprachlichen Inklusion)			
		d	Geschlechtssensible Bildung und Erziehung (z. B. in der Auswahl von Materialien in der Einrichtung, Geschlechterrollen)			
		e	Kultursensible Bildung und Erziehung (z. B. in Hinblick auf die Auswahl von Materialien und den Sprachgebrauch in der Einrichtung oder durch die Thematisierung von Migration, Fluchterfahrungen oder Mehrheits- und Minderheitsgesellschaften)			
2.2	Der Alltag als Lernfeld § 1 SGB VIII § 9 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII	a	Bedeutung alltäglicher Rituale und Routinen als Lernfelde			
		b	Altersspezifische und entwicklungsfördernde Gestaltung von Ritualen und Routinen während des Tages (z. B. Mahlzeiten, Erholungs- und Entspannungsphasen, Pflege- und Hygienesituationen, An- und Ausziehen)			
		c	Altersspezifische Beteiligungsmöglichkeiten und Verantwortungsübernahme der Kinder bei der Tagesgestaltung			

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
2.3	Das Spiel als wesentliche Lernform § 1 SGB VIII § 9 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII	a	Bedeutung des Spiels als wesentliche kindliche Lernform und alterstypische Spielformen			
		b	Berücksichtigung altersspezifischer Besonderheiten bei der Gestaltung des Spiels in der Einrichtung (z. B. Zeit, Raum, Material, Spielpartner, Begleitung und Unterstützung durch Fachkraft)			
2.4	Projektbezogenes Lernen § 1 SGB VIII § 9 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII	a	Bedeutung, Formen, Ziele und Abläufe von Projekten (z. B. Besonderheiten des projektbezogenen Lernens, typische Projektphasen und entsprechende Projektanforderungen)			
		b	Berücksichtigung altersspezifischer Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder während der Projekte (z. B. durch Mitbestimmung über Themen, Ziele und Abläufe oder das Einbringen und Aushandeln eigener Ideen, Ziele und Vorgehensweisen)			
2.5	Strukturierte und angeleitete Lernformen § 1 SGB VIII § 9 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII	a	Bedeutung, Formen, Ziele und Abläufe strukturierter und angeleiteter Lernformen (z. B. Herausstellung der Balance zwischen selbstbestimmtem Lernen und Instruktion)			
		b	Berücksichtigung alters- und entwicklungsbedingter Besonderheiten bei der methodischen Gestaltung strukturierter und angeleiteter Lernformen			
		c	Berücksichtigung altersspezifischer Beteiligungsmöglichkeiten bei strukturierten und angeleiteten Lernformen (z. B. Umsetzung eigener Ideen, Mitbestimmung über die Ziele, den Ablauf und die Dauer von Lerneinheiten)			

3 Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsprozessen

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
3.1	Grundlagen von Beobachtungsverfahren § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII Ausführungsgesetze der Länder Länderspezifische Rahmenpläne	a	Formen und Bedeutung von Beobachtungen in der Einrichtung (z. B. Verfahrensformen, Zweck, Ziele, Erkenntnisinteressen)			
		b	Länderspezifische gesetzliche Anforderungen			
3.2	Alltagsbeobachtungen § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII	a	Formen und Bedeutung von Alltagsbeobachtungen in der Einrichtung (z. B. Verfahrensformen, Zweck, Ziele, Erkenntnisinteressen)			
		b	Gestaltung von Alltagsbeobachtungen (z. B. mögliche Beobachtungssituationen, Dokumentation und Auswertung von Beobachtungsergebnissen, Ableitung von Konsequenzen für den pädagogischen Alltag, Reflexion im Team) unter Berücksichtigung von altersspezifischen Besonderheiten			
3.3	Systematische Entwicklungs- und Verhaltensbeobachtungen § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII Ausführungsgesetze der Länder Länderspezifische Rahmenpläne	a	Bedeutung, Formen und Häufigkeit von systematischen Beobachtungen in der Einrichtung (z. B. Verfahrensformen für Verhaltens- und Entwicklungsbeobachtungen, Zweck, Ziele, Erkenntnisinteressen)			

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
		b	Gestaltung von systematischen Beobachtungsverfahren (z. B. Gestaltung von strukturierten Beobachtungen, Beobachtungsgegenstände und mögliche Klassen von Beobachtungssituationen, Beobachtungskategorien, Dokumentation und Auswertung von Beobachtungsergebnissen, Ableitung von Konsequenzen für den pädagogischen Alltag, Reflexion im Team) unter Berücksichtigung von altersspezifischen Besonderheiten			
3.4	Weitere Formen Ausführungsgesetze der Länder Länderspezifische Rahmenpläne	a	* Gestaltung von Portfolios (Inhalt, altersentsprechende Nutzung durch die Kinder, Beteiligung der Kinder je nach Alter bei der Erstellung des Portfolios)			
		b	* Gestaltung von Bildungs- und Lerngeschichten			

4 Gestaltung von Übergängen

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
4.1	Gestaltung von alltäglichen Übergängen (Mikrotransitionen) § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII	a	Bedeutung und Formen von alltäglichen Übergängen und Möglichkeiten ihrer entwicklungsfördernden Gestaltung in der Einrichtung			
		b	Gestaltung altersspezifischer Begrüßungs- und Verabschiedungssituationen (im Krippenbereich, Elementarbereich, Hortbereich)			
		c	Gestaltung des Wechsels von Räumen, Aktivitäten und Personen während des Tages (z. B. Früh- und Spätdienst, Personalwechsel)			
		d	* Hinweise auf Orientierungshilfen für Kinder im Alltag (z. B. Ablaufpläne, Piktogramme, Signale, Rituale, Übergangsobjekte)			
		e	* Hinweise auf Übergänge im Alltag im Kontext der Inklusion (Übergangsgestaltung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen)			
4.2	Übergang von der Familie in die Kita § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII	a	Theoretische Grundlagen der Gestaltung von Übergängen zwischen Familie und Kita			
		b	Entwicklungsfördernde Gestaltung von Übergängen unter Berücksichtigung altersspezifischer Besonderheiten (v.a. Vorbereitung des Übergangs, Ablösungsphase vom „Alten“, Eingewöhnungsphase, Übergangsbewältigung)			
		c	Einbeziehung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und ggf. weiterer Familienmitglieder (z. B. Mitwirkung, Regelungen)			
		d	* Besonderheiten bei der Übergangsgestaltung (z. B. im Falle besonderer Merkmale des Kindes oder der Familiensituation) und Einsatz unterstützender Materialien (z. B. Informationsmaterialien)			

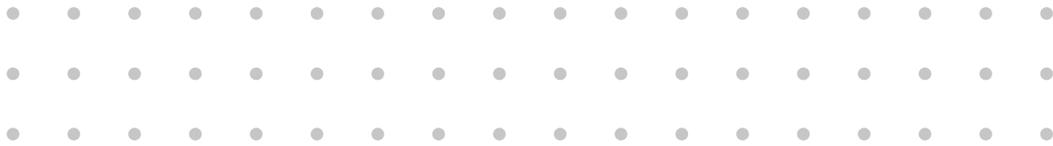
Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
4.3	Stufenübergänge innerhalb der Kindertagesbetreuung § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII	a	Überblick zu den Stufenübergängen innerhalb der Kindertagesbetreuung (z. B. Krippe-Kindergarten, Kindergarten-Hort) und Darstellung ihrer Entwicklungsbedeutung			
		b	Entwicklungsfördernde Gestaltung der Übergänge unter Berücksichtigung altersspezifischer Besonderheiten (v.a. Vorbereitung des Übergangs, Ablösungsphase vom „Alten“, Eingewöhnungsphase, Übergangsbewältigung)			
		c	Einbeziehung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und ggf. weiterer Familienmitglieder (z. B. Mitwirkung, Regelungen)			
		d	* Besonderheiten bei der Übergangsgestaltung (z. B. im Falle besonderer Merkmale des Kindes oder der Familiensituation) und Einsatz unterstützender Materialien (z. B. Informationsmaterialien)			
		e	* Übergang vom Kindergarten zum Hort und zunehmend selbstständige Freizeitgestaltung			

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
4.4	Übergänge zwischen Einrichtungen (Kita-Schule bzw. Kita-Kita) § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII	a	Bedeutung der Übergänge (von der Krippe in den Kindergarten, von der Kita in die Grundschule bzw. vom Kindergarten in den Hort) und des Wechsels zwischen Kitas (z. B. wegen eines Wohnortwechsels)			
		b	Gesetzliche Bezüge (z. B. GOrBiKS, Bildungsplan)			
		c	Ausgestaltung der Kooperation von Kita und Grundschule(n) bzw. zwischen Kitas			
		d	Entwicklungsfördernde Gestaltung des Übergangs unter Berücksichtigung altersspezifischer Besonderheiten (v.a. Vorbereitung, Ablösungsphase vom „Alten“, Eingewöhnungsphase, Übergangsbewältigung)			
		e	Einbeziehung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und ggf. weiterer Familienmitglieder (z. B. Mitwirkung, Regelungen)			
		f	* Besonderheiten bei der Übergangsgestaltung (z. B. im Falle besonderer Merkmale des Kindes oder der Familiensituation) und Einsatz unterstützender Materialien (z. B. Informationsmaterialien)			

5 Familienbezug und Zusammenarbeit mit Familien

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
5.1	Erziehungspartnerschaft § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 9 SGB VIII	a	Formen und Bedeutung der „Erziehungspartnerschaft“ für die Kinder, die Eltern und die Einrichtung			
5.2	Informationsweitergabe und Transparenz § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII	a	Formen der Informationsweitergabe im Alltag (z. B. Elternbriefe, Aushänge, Kommunikation über E-Mail, informelle Gespräche)			
		b	Bedeutung und Regelungen zu Hospitationen durch Eltern			
		c	Regelungen zur leicht zugänglichen Veröffentlichung von Informationen (z. B. Aushänge am schwarzen Brett)			
		d	* Regelungen für Eltern (z. B. durch die Hausordnung)			
5.3	Mitwirkung und Mitbestimmung der Eltern/Familien § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII § 22a SGB VIII	a	Formen und Möglichkeiten der Mitbestimmung durch Eltern (z. B. Abstimmungen, Beteiligungsgremien, Wahlmodalitäten)			
		b	Beschreibung des Kita-Ausschusses (z. B. Aufgaben, Zusammensetzung, Wahlmodalitäten, Ansprechpartner)			
		c	Weitere Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten (z. B. pädagogische Konzeptionsentwicklung, Kita-Arbeitseinsätze, Feste und Feiern, Ausflüge)			
		d	* Besonderheiten bei der Mitwirkung und Mitbestimmung durch die Form der Trägerschaft/der Angebote (z. B. Förderverein)			
5.4	Gespräche mit Eltern § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII	a	Gestaltung der Aufnahmegespräche			
		b	Gestaltung der Tür- und Angelgespräche			
		c	Regelungen zu den Entwicklungsgesprächen (z. B. Ablauf, Inhalte, Bezüge, Häufigkeiten, Ziele)			

Nr.	Kriterium	Spezifische Anforderungen		Erfüllt		Bemerkungen/ Hinweise
				Ja	Nein	
		d	Regelungen zu anlassbezogenen Gesprächen (z. B. Konfliktgespräche, Gespräche über das Verhalten des Kindes, Problemgespräche)			
		e	Gestaltung von Beratungsgesprächen und Beratungsangeboten			
		f	* Weitere Angebote (z. B. Sprechstunden bei der Leitung/dem Träger, Tage der offenen Tür, Elternsprechtage, Eltern-Cafés)			
5.5	Elternversammlungen § 1 SGB VIII § 22 SGB VIII	a	Organisation der Elternversammlungen (z. B. Einladung, Ort, Kooperationspartner, gruppenintern vs. gruppenübergreifend, Häufigkeiten)			
		b	Inhalte und Zielstellung von Elternversammlungen (organisatorische bzw. inhaltliche Themen)			



Eine starke Stimme für die Jugendhilfe

